



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 16. März

Nr. 3/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Kostenerhebung für Maßnahmen der beruflichen Schulen, die durch Dritte individuell gefördert werden, und zur Gebührenerhebung für Maßnahmen, die über das Regelangebot der beruflichen Schulen hinausgehen (Kostenverordnung berufliche Schulen – BSKoVO-MV) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31	211
Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung Ändert VO vom 10. April 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 12	215
Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	216
Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur	253
Anwendungsregelungen für eine Einmalzahlung bei Neueinstellungen nach dem Landesprogramm „Zukunft des Lehrerberufes in Mecklenburg-Vorpommern“	277
Schulkapazitätsverordnung Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 115 – Berichtigung –	277

Fortsetzung auf S. 210

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	278
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	298
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock	319
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock	341
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tax and Business Consulting der Hochschule Wismar	367

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	382
----------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Kostenerhebung für Maßnahmen der beruflichen Schulen, die durch Dritte individuell gefördert werden, und zur Gebührenerhebung für Maßnahmen, die über das Regelangebot der beruflichen Schulen hinausgehen (Kostenverordnung berufliche Schulen – BSKoVO-MV)

Vom 12. März 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 31

Aufgrund des § 69 Nummer 15 in Verbindung mit § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Kosten für individuell geförderte Maßnahmen

(1) Schülerinnen und Schüler an öffentlichen beruflichen Schulen sind zur Zahlung angemessener Schulkosten verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben.

(2) Die Kostenerhebung bezieht sich auf die Personalkosten der Lehrkräfte einschließlich der Personalgemeinkosten. Die Sachkosten des zuständigen Schulträgers bleiben davon unberührt.

(3) Die Höhe der Kosten wird für ein Schuljahr unter Beachtung der Kostensätze gemäß Anlage 1 ermittelt. Für Teile eines Jahres beträgt die Höhe der Schulkosten für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der genannten Beträge.

§ 2

Gebühren für zusätzliche Leistungen

(1) Für zusätzliche Leistungen der beruflichen Schulen, die über das Regelangebot hinausgehen, werden Gebühren erhoben. Die zusätzlichen Leistungen der beruflichen Schulen sind mit der zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger abzustimmen. Zusätzliche Leistungen sind Module der Fort- und Weiterbildung und Sprachzertifizierungen.

(2) Schulische Erstausbildungen an der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule, am Fachgymnasium, der Fachoberschule und an der Fachschule sind keine zusätzlichen Leistungen.

§ 3

Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme in einen Bildungsgang, hat die Schülerin oder der Schüler unter Verwendung der Anlage 2 zu erklären, ob eine individuelle Förderung und ein Anspruch auf Erstattung der Schulkosten durch Dritte vorliegt.

(2) Die berufliche Schule bescheidet nach Prüfung des Antrages die Aufnahme in den Bildungsgang gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller und informiert die zuständige Schulbehörde. Die Aufnahmebescheinigung erfolgt unter Verwendung der Anlage 3.

§ 4

Abrechnung

Schulkosten und Gebühren werden von der zuständigen Schulbehörde erhoben. Die Schülerin oder der Schüler überweist die Kosten für die Leistungen an die zuständige Schulbehörde.

§ 5

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 12. März 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage 1

Regelsätze nach § 54 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes

Bildungsgang	Schülerkostensatz je Schuljahr in Euro
Berufsschule 1. bis 3. Ausbildungsjahr	1.885
Berufsschule 4. Ausbildungsjahr	1.116
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	3.178
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	3.178
Hebamme	4.382
Physiotherapeut/-in	4.645
Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	5.084
Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	5.656
Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	5.149
Diätassistent/-in	4.636
Ergotherapeut/-in	4.327
Orthoptist/-in	10.990
Logopäde/ Logopädin	9.320
Altenpfleger/-in	3.129
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	6.093
Medizinische/-r Dokumentar/-in	3.256
Sozialassistent/-in	2.933
Fachschule für Technik und Wirtschaft, alle Fachrichtungen	4.784
Fachschule für Technik und Wirtschaft; berufsbegleitend	2.258
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in 1. u. 2. Ausbildungsjahr	4.086
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in 3. Ausbildungsjahr	3.257
Erzieher/-in / Heilerziehungspfleger/-in berufsbegleitend	1.595

Anlage 2

Antrag auf Aufnahme

Name		
Vorname		
geb. am		
Anschrift Straße, Nr.		
PLZ, Ort		
Bezeichnung der Bildungsmaßnahme		
Zeitraum	vom:	bis:
Berufliche Schule Name und Anschrift		
Individuelle Kostenerstat- tung durch Dritte	Ja Nein	
Wer erstattet die Kosten? Name und Anschrift		
Höhe der Förderung		

Ich bin damit einverstanden, die nach § 54 Absatz 4 des Schulgesetzes zu entrichtenden Schulkosten/Gebühren direkt und vor Beginn der Maßnahme auf das jeweilige Konto der für die Abrechnung zuständigen Schulbehörde zu überweisen.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Anlage 3

Aufnahmebestätigung und Zahlungsweg

Die Schülerin/ der Schüler*)wurde in den genannten Bildungsgang
.....aufgenommen.

Die Schulkosten/Gebühr* in Höhe von jährlichEuro ist an die zuständige
Schulbehördeunter folgenden Angabe zu überweisen.

Name der Schulbehörde	
auf das Konto Nr.	
bei (Name des Kreditinstitutes)	
Bankleitzahl	
unter Angabe des Kassenzeichens	
unter Angabe der Schulnummer	
und unter Angabe des Namens der Schülerin oder des Schülers	

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Schule)

*) Nicht Zutreffendes streichen

Zweite Verordnung zur Änderung der Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung

Vom 12. März 2010

Aufgrund des § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Versetzungs-, Kurseinstufungs- und Durchlässigkeitsverordnung vom 10. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 250), die durch die Verordnung vom 2. September 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 5 folgender Satz angefügt:

„Der in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verpflichtend zu belegende Wahlpflichtunterricht Studienorientierung wird als Einzelnote ausgewiesen.“

2. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei einer nicht ausreichenden Leistung in den Fächern Sport, Musik sowie Kunst und Gestaltung kann unbeschadet der Regelungen in § 12 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen ein weiteres Mal für eines dieser Fächer Notenausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für den in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe verbindlich zu belegenden Wahlpflichtunterricht Studienorientierung. Die Versagung des Notenausgleichs bedarf einer ausführlichen Begründung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 215

Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 26. Januar 2010 – 200H-3211-05/575 –

Auf Grund des § 63 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVBl. M-V S. 241) geändert worden ist, verfügt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

1. Aufgabe der Zeugniserteilung

- 1.1 Noten und Zeugnisse dienen der Unterrichtung der Schülerin oder des Schülers und dessen Erziehungsberechtigten über die Entwicklung, die die Schülerin oder der Schüler im Unterricht gezeigt hat, und über seinen erreichten Leistungsstand. Die Beurteilung und die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dienen dabei der Entwicklung und Ausprägung wesentlicher Kompetenzen. Noten- und Zeugniserteilung verlangen Offenheit und Klarheit der Grundsätze und Maßstäbe, unter denen die Beurteilung erfolgt. Die Schülerin oder der Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sollen deshalb erfahren, wie die Noten ermittelt und begründet sind und welche Folgerungen sich daraus für die weitere schulische Entwicklung ergeben. Erörterungen mit jeder Schülerin und jedem Schüler über ihren Leistungsstand und ihre Bewertung, insbesondere vor der Zeugniserteilung, geben der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten die erforderlichen Hinweise.
- 1.2 Zeugnisse haben eine rechtliche Bedeutung. Sie sind dann Verwaltungsakte, wenn sie die Rechtsstellung einer Schülerin oder eines Schülers unmittelbar ändern oder verbindlich feststellen (zum Beispiel bei Versetzungs- oder Abschlusszeugnissen). Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen sowie Schulleiter müssen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über Noten sorgfältig prüfen, da die Informationen über den Leistungsstand für die Schülerin oder den Schüler um so hilfreicher sind, je größer das erkennbare Bemühen um Objektivität einerseits und Schülerbezogenheit andererseits auf Seiten der Schule ist.
- 1.3 Bei Übergängen zu anderen Schulen, Hochschulen oder beim Eintritt in eine Berufstätigkeit dienen die Zeugnisse nicht nur der Information der Schülerin oder des Schülers und ihrer Erziehungsberechtigten, sondern auch der Unterrichtung der aufnehmenden Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung. Aufgrund der mit ihnen verbundenen Berechtigungen können Zeugnisse den weiteren Bildungs- und Lebensweg einer Schülerin oder eines Schülers entscheidend beeinflussen. Die Schule übernimmt daher mit der Ausstellung eines Zeugnisses Verantwortung sowohl gegenüber der Schülerin und dem Schüler als auch gegenüber der Öffentlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind daher in den Fällen der Nummer 1.2 Satz 2 durch eine Rechtsbehelfsbelehrung über die Möglichkeiten zu informieren, das Zeugnis anzufechten.

2. Formvorschriften

- 2.1 Zeugnisse werden im Format DIN A 4 gefertigt. Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen erscheint auf der ersten Seite das kleine Landeswappen. Text, Reihenfolge der Angaben und deren Anordnung werden durch die Anlagen 1 bis 37 verbindlich festgelegt.
- 2.2 Zeugnisse sind Urkunden. Sie sind handschriftlich dokumentenecht oder maschinenschriftlich auszufüllen. In den Zeugnissen soll weder radiert noch korrigiert werden. Ist eine Korrektur in einem Zeugnis unvermeidlich, so ist diese durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu bestätigen.
- 2.3 In Abgangs-, Übergangs- und Abschlusszeugnissen müssen die Zeugnisnoten ausgeschrieben werden, ansonsten können sie mit arabischen Ziffern in die Zeugnisse eingetragen werden.
- 2.4 Die Schulleiterin kann ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter sowie der Schulleiter seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter beauftragen, Zeugnisse zu unterschreiben. Ausstellungsdatum ist das Ausgabedatum des Zeugnisses. Das Datum wird in numerischer Schreibweise in der Reihenfolge Tag/Monat/Jahr angegeben. Beim Datum werden einstellige Tages- und Monatszahlen mit vorangestellter Null geschrieben. Übergangszeugnisse werden mit dem Datum des Verlassens der bisher besuchten Schule ausgestellt.
- 2.5 Sind im Zeugnisformular Fächer aufgeführt, die gemäß der für die betreffende Jahrgangsstufe gültigen Kontingentstundentafel nicht erteilt worden sind, so ist anstelle der Note ein Strich zu setzen. Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist statt der Note zu vermerken „nicht erteilt“. Bei Parallelfächern ist das Unzutreffende zu streichen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und kann kein Unterricht in „Philosophieren mit Kindern“ angeboten werden, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen. Der anstelle des Ersatzfaches erteilte Ersatzunterricht aus dem musisch-ästhetisch-künstlerischen Lernbereich ist auf einer Leerzeile des Notenblocks zu benennen und zu benoten. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer amts- oder schulärztlichen Bescheinigung von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, wird „befreit“ eingetragen. Ist aufgrund häufiger Unterrichtsversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Beurteilung ihrer Leistung nicht möglich, so kann die Klassenkonferenz beschließen, dass anstelle einer Note der Vermerk „nicht beurteilbar“ aufgenommen wird.

- 2.6 Gemäß § 52 Absatz 3 des Schulgesetzes gelten Schulen, soweit sie aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen oder Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, als untere Landesbehörde. Versetzungs-, Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sind Verwaltungsakte. Bei deren Erlass ist gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Führung der Landeswappen, der Landessiegel, der Amtsschilder und der Standarten (Hoheitszeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1997 das kleine Landeswappen in Form des Landessiegels in der durch § 5 Absatz 1 der Hoheitszeichenverordnung vorgegebenen Form zu führen. Halbjahreszeugnisse sind dagegen nur mit dem Schulstempel zu versehen.

- 2.7 Auf den Zeugnisformularen ist die jeweils nicht zutreffende Angabe zu streichen. Bei digitaler Erstellung der Zeugnisse ist die jeweils zutreffende Angabe zu nutzen.

3. Notenerteilung

Für die Bewertung durch Noten wird der Maßstab gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes zugrunde gelegt. Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, gilt § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt entsprechend der in der Verordnung ausgewiesenen Bewertungskriterien.

4. Verfahren der Zeugniserteilung

- 4.1 Zeugnisse werden am Ende jedes Schulhalbjahres erteilt.
- 4.2 Von jedem Zeugnis ist eine Kopie zu fertigen. Auf dieser bestätigen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler den Erhalt des Zeugnisses. Die Kopie verbleibt bei der Schule.
- 4.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbeskennnisses gemäß Anlage 40 beizufügen. Die Schule regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

5. Zeugnisformulare und Erläuterungen

- 5.1 Vorgaben für die Halbjahres- oder Schuljahreszeugnisse der einzelnen Schularten in den Anlagen 1 bis 37 sind Bestandteil dieses Erlasses.
- 5.2 Unter „Gesamteinschätzung“ sind sowohl der Leistungsstand als auch Bemerkungen zum Arbeits- und zum Sozialverhalten der Schülerin und des Schülers einzutragen.

In den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 2 bis 10 wird die Gesamteinschätzung sowie die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf der Seite 1 des jeweiligen Zeugnisformulars vermerkt. Im Falle von Abgangs- und Abschlusszeugnissen wird die Gesamteinschätzung sowie die Bewer-

tung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf einem Beiblatt ausgewiesen.

In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule sowie in den Diagnoseförderklassen 0 und 1 erfolgt die Einschätzung im Lernentwicklungsbericht auf Seite 1.

- 5.3 Unter „Vermerke“ sind Versetzungsgefährdungen (Halbjahreszeugnis) oder Versetzungs-/Nichtversetzungsvermerke anzugeben, gegebenenfalls besondere Leistungen, die Teilnahme an Praktika sowie Hinweise auf eine Leserechtschreibschwäche oder Aussagen über nicht erteilte Noten.

- 5.4 „Fehltag“ sind zu differenzieren nach entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen.

- 5.5 Alle Zeilen und Felder, die keine Eintragungen enthalten, sind durch Striche zu schließen.

6. Abgangs- und Abschlusszeugnisse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsganges erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.
- 6.3 Auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen wird die Gesamteinschätzung auf einem Beiblatt ausgewiesen. Die Darstellung der Fehltag entfällt.
- 6.4 Wird das Abgangszeugnis am Schuljahresende erteilt, so ist bei erfolgter Versetzung unter „Vermerke“ einzutragen: „Durch Konferenzbeschluss vom ... nach Klasse ... versetzt“. Ein Vermerk über Nichtversetzung oder Verweisung wird nicht aufgenommen.
- 6.5 In Abgangszeugnissen für Schülerinnen und Schüler, die eine Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sind die erzielten Endnoten einzutragen.

7. Übergangszeugnisse

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, erhalten ein Übergangszeugnis. Die Bestimmungen der Nummer 6.4 gelten entsprechend.

8. Zeugnisse für Bewerbungen

Schülerinnen und Schüler bewerben sich mit dem zuletzt erhaltenen Zeugnis. Bei Bedarf können sie eine zusätzliche Bescheinigung über ihren gegenwärtigen Leistungsstand erhalten.

Teil II**Besondere Bestimmungen****9. Gymnasien**

- 9.1 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht das Gymnasium, ohne einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 13.

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler in die Jahrgangsstufe 10 versetzt und verlässt danach das Gymnasium, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, so wird gemäß den Bestimmungen des §19 Absatz 4 Satz 1 Schulgesetz auf dem Abgangszeugnis unter „Vermerk“ eingetragen: „...hat einen der Berufsreife gleichwertigen Abschluss erreicht.“

Schülerinnen und Schüler, die sich gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 Schulgesetz einer zentralen Prüfung unterziehen, erhalten nach erfolgreichem Abschluss ein Zeugnis gemäß Anlage 14 in Verbindung mit Anlage 14 A (Einführungsphase) oder Anlage 14 B (Qualifikationsphase).

- 9.2 Eine Schülerin, die oder ein Schüler, der in der Jahrgangsstufe 7 ein Probehalbjahr gemäß § 66 Absatz 4 des Schulgesetzes zu absolvieren hat, bekommt unter „Vermerk“ auf dem Zeugnis nach Anlage 11 das Ergebnis einer erfolgreichen Probezeit wie folgt attestiert:

„... ist endgültig in die Jahrgangsstufe 7 versetzt worden.“
 War die Probezeit erfolglos, so wird auf dem Übergangszeugnis nach Anlage 12 wie folgt attestiert: „... hat die Probezeit nicht erfolgreich bestanden und verlässt das Gymnasium.“

- 9.3 Die Zeugniserteilung für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist in einem gesonderten Erlass geregelt.

10. Regionale Schulen

- 10.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 9 sind auf dem Zeugnis unter „Vermerke“ das Thema der Jahresarbeit und die erreichte Note anzugeben.
- 10.2 Wird ein Unterrichtsfach in der Jahrgangsstufe 10 nicht mehr unterrichtet, so wird die Endnote aus der Jahrgangsstufe 9 in das Abschlusszeugnis übernommen.

11. Gesamtschulen

- 11.1 Für Kooperative Gesamtschulen finden die Zeugnisformulare des jeweiligen Bildungsganges Anwendung.
- 11.2 In der Sekundarstufe I der Integrierten Gesamtschule sind als Abschlusszeugnisse die entsprechenden Formulare der nichtgymnasialen Bildungsgänge zu verwenden.
- 11.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Integrierte Gesamtschule, ohne

einen Abschluss erworben zu haben, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 17.

- 11.4 Nummer 9.1 Satz 3 und 9.3 gelten entsprechend.

12. Förderschulen

- 12.1 Für Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler werden die Zeugnisse der entsprechenden Schulart verwendet.

- 12.2 Soweit Förderschulen nach den Rahmenplänen der Grundschule, der Regionalen Schule oder des Gymnasiums unterrichten, werden Zeugnisse der entsprechenden Schulart verwendet.

- 12.3 Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten gemeinsamen Unterricht an allgemeinen Schulen erhalten das Zeugnis der entsprechenden Schulart mit dem Zusatz: „Die Schülerin oder der Schüler sind nach den Regelungen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beziehungsweise der Schule mit dem Förderschwerpunkt unterrichtet worden.“

- 12.4 In der Förderstufe I der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt keine Leistungsbewertung mittels Ziffernnoten. Die Bewertung erfolgt in einem Lernentwicklungsbericht. Diese Berichte beinhalten Aussagen zum Leistungsstand in allen Unterrichtsfächern, wie sie für die jeweilige Jahrgangsstufe in der Stundentafel ausgewiesen sind. Es ist gleichermaßen eine Einschätzung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen und ihrer Wirksamkeit vorzunehmen.

- 12.5 In den Förderstufen II und III der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden zusätzlich zur Gesamteinschätzung Ziffernnoten in den laut Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe ausgewiesenen Unterrichtsfächern erteilt. Im Gegenstandsbereich Deutsch sowie in den Teilbereichen Naturkunde und Weltkunde wird jeweils eine Gesamtnote auf dem Zeugnis erteilt. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel

- der Noten der einzelnen Lernbereiche im Unterrichtsfach Deutsch
- der Noten der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik im Lernbereich Naturkunde
- der Noten der Unterrichtsfächer Sozialkunde, Geschichte und Geografie im Lernbereich Weltkunde.

- 12.6 Die Regelungen in Nummer 12.5 dieser Vorschrift gelten nicht für Schülerinnen und Schüler in Vorlaufklassen. Hier werden die einzelnen Fächer gemäß der Stundentafel der Regionalen Schule benotet. Es erscheint unter „Vermerke“ der Satz: „Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund erhöhter Anforderungen.“

- 12.7 Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht in der Förderstufe III der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden mit Ziffernnoten bewertet.

- 12.8 Schülerinnen und Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich abgeschlossen haben, sowie die Schüler der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten ein jeweils schulartbezogenes Abschlusszeugnis.

13. Schulen in freier Trägerschaft

An staatlich genehmigten Ersatzschulen sind die Abgangs- und Abschlusszeugnisse gemäß der Anlagen 31 bis 35 durch das zuständige Schulamt auszustellen.

14. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 37 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 22. Oktober 2008 (Mittl.bl. BM M-V S.1247, 1326) außer Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 216

Anlage 1 Grundschule Jahrgangsstufe 1 und Diagnoseförderklassen 0 und 1

Name der Schule/Schulort Zeugnis der Grundschule über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____ Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____ Lernentwicklungsbericht (Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten) Vermerke: 	Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____ Ort, Datum _____ Stempel/Siegel Schulleiterin/Schulleiter _____ Empfangsbestätigung: _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____ Erziehungsberechtigte _____
---	---

Anlage 2 Grundschule, Jahrgangsstufen 2 bis 4 und Diagnoseförderklasse 2

[illegible]

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Sachunterricht	
Mathematik	
evangelische/katholische Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Kunst	
Musik	
Sport	
Werken	
Fremdsprache _____	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____
Klassenlehrer/Klassenlehrer _____	
Empfangsbestätigung: _____	Ort, Datum _____
Erziehungsberechtigte _____	

Name der Schule/Schularzt/Schulort _____

**Zeugnis
der Orientierungsstufe**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____ Sozialverhalten: _____

Vermerke:

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Zeugnis

der Regionalen Schule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Gesamteinschätzung

Arbeitsverhalten:

Sozialverhalten:

Vermerke:

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
1. Fremdsprache	
2. Fremdsprache	
Mathematik	
Geschichte	
Geografie	
Weltkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Physik	
Biologie	
Naturwissenschaften	
Musik	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____	
Empfangsbestätigung _____ Stempel/Siegel _____ Erziehungsberechtigte _____	
Ort, Datum _____	

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Deutsch () *

1. Fremdsprache () *

2. Fremdsprache _____

Mathematik () *

Geschichte _____

Geografie _____

Sozialkunde _____

Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik _____

ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern _____

Physik _____

Chemie _____

Biologie _____

Astronomie _____

Musik _____

Kunst und Gestaltung _____

Sport _____

Wahlpflichtunterricht _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Empfangsbestätigung _____

Stempel/Siegel _____

Ort, Datum _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Einzahlungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufseife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

Zeugnis

der Regionalen Schule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Vermerke: _____

Anlage 6 Regionale Schule

Vorname und Name: _____ geb. am: _____ Klasse: _____

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr _____ / _____

Schule bzw. Schulart: _____

Jahrgangsstufe _____ über: _____

Die Schülerin/ Der Schüler tritt in _____

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort: _____

Übergangszeugnis der Regionalen Schule

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____ Sozialverhalten: _____

Vermerke: _____

Grad der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Anlage 5 Regionale Schule Jahrgangsstufen 9 und 10 Seite 2

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

	Physik () *	Chemie () *	Biologie	Astronomie	Musik	Kunst und Gestaltung	Sport
Deutsch () *							
1. Fremdsprache () *							
2. Fremdsprache							
Mathematik () *							
Geschichte							
Geografie							
Sozialkunde							
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik							
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern							

Wahlpflichtunterricht _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung _____ Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufseife
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbestätigung

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
*B = Anspruchsebene Berufseife
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis
der Regionalen Schule

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name

geb. am: _____ Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe ____ der Regionalen Schule entlassen.

Vermerke:

Anlage 8 für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Vorname und Name: _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort: _____

Abschlusszeugnis

Schuljahr _____ / _____

Berufsreife

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teilgenommen und die

erworben.

Vermerke:

Seite 2

Anlage 7 Regionale Schule

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

	Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *		Chemie () *
2. Fremdsprache		Biologie
Mathematik () *		Astronomie
Geschichte		Musik
Geografie		Kunst und Gestaltung
Sozialkunde		Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik		
ev. / kath. Religion/Philosophieren mit Kindern		

Wahlpflichtunterricht _____

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung _____ Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsreife

*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr /

Vorname und Namegeb. am:Klasse:

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Berufsreife mit Leistungsfeststellung

mit dem Gesamtprädikat

erworben.

Vermerke:

Vorname und Name:geb. am:

Noten

Deutsch	Physik
1. Fremdsprache	Chemie
2. Fremdsprache	Biologie
Mathematik	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	
ev. / kath. Religion/Philosophieren mit Kindern	

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Siegel

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erzziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abschlusszeugnis

Schuljahr /

Vorname und Namegeb. am:Klasse:

hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädiat

erworben.

Vermerke:

Vorname und Name:geb. am:

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/Philosophieren mit Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbestätigung

Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

Zeugnis des Gymnasiums

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____

Sozialverhalten: _____

Vermerke: _____

Vermerke: _____

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Anlage 11 Gymnasium Jahrgangsstufen 7 bis 10

geb. am: _____

Vorname und Name _____

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft- Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin / Schulleiter _____ Stempel / Landessiegel _____ Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung: _____ Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 12 Gymnasium

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort _____

**Übergangszeugnis
des Gymnasiums**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Die Schülerin/Der Schüler tritt in _____ Schule bzw. Schulart
Jahrgangsstufe _____ über.

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____ Sozialverhalten: _____
Vermerke: _____
Grad der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Anlage 12 Gymnasium

Vorname und Name

geb. am:

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landesseigel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 13 Gymnasium

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Schuljahr / geb. am: Klasse:

Abgangszeugnis des Gymnasiums

Die Schülerin/Der Schüler hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt.

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landesseigel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Vorname und Name

geb. am:

Zeugnis
der Mittleren Reife

Schuljahr /

geb. am:

Vorname und Name

war zuletzt Schülerin / Schüler in der Jahrgangsstufe , Schulhalbjahr.

Er / Sie hat erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 19 Absatz 4 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und gemäß der Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife an Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang der Gesamtschulen vom 10. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen und die Mittlere Reife erworben.

Vermerke:

Noten

Deutsch			Physik	
1. Fremdsprache			Chemie	
2. Fremdsprache			Biologie	
Mathematik			Astronomie	
Geschichte			Musik	
Geografie			Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde			Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik				
ev. / kath. Religion / Philosophieren mit Kindern				
Wahlpflichtunterricht				
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht				

Ort, Datum

Landesiegel

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort	Klasse:
Zeugnis der Integrierten Gesamtschule	
über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____	
geb. am:	Vorname und Name
Gesamteinschätzung (Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)	
Arbeitsverhalten:	Sozialverhalten:
Vermerke:	

Vorname und Name

geb. am:

Noten

Deutsch		Physik	
1. Fremdsprache		Chemie	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik		Sport	
Geschichte und Politische Bildung		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		3. Fremdsprache	
Wirtschaft ev. / kath. Religion / Philosophie			
Informatik			

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Landessiegel

Tutorin/Tutor

Empfangsbestätigung:

Erziehungsberechtigte volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Vorname und Name: _____ geb. am: _____																																																																			
Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____																																																																			
Noten																																																																			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 30px;">Deutsch () *</td><td style="width: 50px;"></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">1. Fremdsprache () *</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">2. Fremdsprache</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Mathematik () *</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Geschichte</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Geografie</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Sozialkunde</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Wahlpflichtunterricht</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> </table>	Deutsch () *		1. Fremdsprache () *		2. Fremdsprache		Mathematik () *		Geschichte		Geografie		Sozialkunde		Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik		ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Wahlpflichtunterricht																		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 30px;">Naturwissenschaften</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Physik</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Chemie</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Biologie</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Musik</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Kunst und Gestaltung</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Sport</td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> <tr><td style="height: 30px;"></td><td></td></tr> </table>	Naturwissenschaften		Physik		Chemie		Biologie		Musik		Kunst und Gestaltung		Sport																	
Deutsch () *																																																																			
1. Fremdsprache () *																																																																			
2. Fremdsprache																																																																			
Mathematik () *																																																																			
Geschichte																																																																			
Geografie																																																																			
Sozialkunde																																																																			
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik																																																																			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern																																																																			
Wahlpflichtunterricht																																																																			
Naturwissenschaften																																																																			
Physik																																																																			
Chemie																																																																			
Biologie																																																																			
Musik																																																																			
Kunst und Gestaltung																																																																			
Sport																																																																			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht _____																																																																			
Fehlage: _____ davon entschuldigt: _____																																																																			
Ort, Datum _____																																																																			
Schulleiterin/Schulleiter _____	Klassenlehrer/Klassenlehrer _____																																																																		
Empfangsbestätigung _____	Ort, Datum _____																																																																		
Erziehungsberechtigte _____																																																																			

Name der Schule/Schularzt(en)/Schulort _____

**Zeugnis
der Integrierten Gesamtschule**

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____ Sozialverhalten: _____

Vermerke: _____

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten	
Deutsch ()*	Physik ()*
1. Fremdsprache ()*	Chemie ()*
2. Fremdsprache _____	Biologie ()*
Mathematik ()*	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	_____
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	_____

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Stempel/Siegel _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung _____ Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufseife
*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife
*G = Gymnasialkurs

_____ Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis
der Integrierten Gesamtschule

über das Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch der allgemein bildenden Schule aus der _____ Jahrgangsstufe entlassen.

Vermerke:

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis
der Integrierten Gesamtschule

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Gesamteinschätzung
(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____ Sozialverhalten: _____

Vermerke: _____

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____
--	--

Noten	
--------------	--

Deutsch () * 1. Fremdsprache () * 2. Fremdsprache Mathematik () * Geschichte Geografie Sozialkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern Wahlpflichtunterricht	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">Physik () *</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Chemie () *</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Biologie () *</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Astronomie</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Musik</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Kunst und Gestaltung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Sport</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Physik () *		Chemie () *		Biologie () *		Astronomie		Musik		Kunst und Gestaltung		Sport								
	Physik () *																						
	Chemie () *																						
	Biologie () *																						
	Astronomie																						
	Musik																						
	Kunst und Gestaltung																						
	Sport																						

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht: _____	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>								

Ort, Datum _____	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>						

Schulleitern/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____
Empfangsbestätigung: _____	Klassenlehrern/Klassenlehrer _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Basiskurs auf der Anspruchsebene der Berufsreife

*M = Erweiterungskurs auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife

*G = Gymnasialkurs

Grad der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Alle Noten beziehen sich auf die Anspruchsebene: _____

Noten

Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *	Chemie () *
2. Fremdsprache _____	Biologie () *
Mathematik () *	Astronomie
Geschichte	Musik
Geografie	Kunst und Gestaltung
Sozialkunde	Sport
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	_____
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	_____
Wahlpflichtunterricht	
_____	_____
_____	_____
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	_____

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Empfangsbestätigung _____

Stempel/Siegel _____
Klassenlehrer/Klassenlehrer _____
Ort, Datum _____
Erziehungsberechtigte _____

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch	
Sachkunde	
Mathematik	
Naturkunde	
Welkunde	
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Technik/Arbeitslehre	
Musik	
Werken	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Wahlpflichtunterricht	
Ersatzunterricht	
Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____	
Ort, Datum _____	
Schulleiterin/Schulleiter _____	Stempel/Siegel _____
Empfangsbestätigung _____	Ort, Datum _____
Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____	
Erziehungsberechtigte _____	

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch	
Sachkunde	
Mathematik	
Naturkunde	
Weltkunde	
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Hauswirtschaft	
Technik/Arbeitslehre	
Musik	
Werken	
Kunst und Gestaltung	
Sport	
Wahlpflichtunterricht	
Ersatzunterricht	

Ort, Datum _____

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Schulleiterin/Schulleiter _____

Empfangsbestätigung _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulort _____

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Förderstufen II und III

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

Die Schülerin/Der Schüler tritt in _____ Schule bzw. Schulart _____ Jahrgangsstufe _____ über.

Vermerke:

Name der Schule/Schulort _____

Zeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____/____

Vorname und Name _____

geb. am: _____

Klasse: _____

Gesamteinschätzung

(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Arbeitsverhalten: _____

Vermerke: _____

Sozialverhalten: _____

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Physik	
Mathematik		Chemie	
Geschichte		Biologie	
Geografie		Musik	
Sozialkunde ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Kunst und Gestaltung	
Hauswirtschaft		Sport	
Technik/Arbeitslehre		Wahlpflichtunterricht	
Englisch		Ersatzunterricht	

Fehltag: _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum _____

Stempel/Siegel _____

Klassenlehrer/in/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung _____

Ort, Datum _____

Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name der Schule/Schulort

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Förderstufen II und III

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin/Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Vermerke:

Vorname und Name

geb. am:

Noten

Deutsch		Chemie	
Mathematik		Biologie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern		Sport	
Hauswirtschaft		Weltkunde	
Technik/Arbeitslehre		Naturkunde	
Physik		Wahlpflichtunterricht	
Englisch		Ersatzunterricht	

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbestätigung

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 25 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr,
1. Halbjahr

Staatliches Schulamt

Zeugnis

über das 1. Schulhalbjahr des freiwilligen zehnten Schuljahres /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Vermerke:

Anlage 25 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, freiwilliges zehntes Schuljahr,
1. Halbjahr

Vorname und Name

geb. am:

Noten

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Ersatzunterricht	
Englisch			
Hauswirtschaft			

Fehltag:

davon entschuldigt:

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Schulleiterin/Schulleiter

Schulrätin/Schulrat

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Staatliches Schulamt

Abschlusszeugnis

Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name _____ geb. am: _____ Klasse: _____

hat gemäß Schulgesetz § 36 (2) Mecklenburg-Vorpommern einen der

Berufsreife

gleichwertigen Abschluss erworben.

Vermerke:

Vorname und Name _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch		Technik	
Mathematik		Arbeitslehre	
Physik		Musik	
Chemie		Kunst und Gestaltung	
Biologie		Sport	
Geografie		ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	
Geschichte		Wahlpflichtunterricht	
Sozialkunde		Ersatzunterricht	
Englisch			
Hauswirtschaft			

Ort, Datum _____

Schulrätin/Schulrat _____ Stempel/Siegel _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Empfangsbestätigung _____ Ort, Datum _____ Erziehungsberechtigte _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Abgangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

wird nach Erfüllung sein/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen entlassen.

Vermerke:

Anlage 27 Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Name, Vorname

geb. am:

Noten

Deutsch

Mathematik

Naturkunde

Weltkunde

ev. / kath. Religion/
Philosophieren mit Kindern

Hauswirtschaft

Technik/Arbeitslehre

Musik

Kunst und Gestaltung

Sport

Wahlpflichtunterricht

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Stempel/Stiegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Empfangsbestätigung

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 28 Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Name der Schule/Schularzt(en)/Schulort _____

Zeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

über das 1. Schulhalbjahr/Schuljahr ____ / ____

Vorname und Name _____
geb. am: _____

Klasse: _____

Gesamteinschätzung

(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Vermerke:

Fehltag(e): _____ davon entschuldigt: _____

Ort, Datum

Stempel/Siegel

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Erziehungsberechtigte

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbesätigung

Anlage 29 Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

[illegible]

Anlage 30 Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Übergangszeugnis

der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

Die Schülerin/Der Schüler tritt in

Schule bzw. Schulart

Jahrgangsstufe

über.

Gesamteinschätzung

(Leistungsstand sowie Arbeits- und Sozialverhalten)

Vermerke:

Fehltag: davon entschuldigt:

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Empfangsbesätigung

Stempel/Siegel

Ort, Datum

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Erziehungsberechtigte

Anlage 31 Ersatzschulen / für die nichtgymnasialen Bildungsgänge

Staatliches Schulamt

Abschlusszeugnis

Schuljahr /

Vorname und Name

geb. am:

Klasse:

hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 der staatlich genehmigten Regionalen Schule teilgenommen und die

Berufsreife

erworben.

Vermerke:

Vorname und Name _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch () *	Physik () *
1. Fremdsprache () *	Chemie () *
Mathematik () *	Biologie
Geschichte	Astronomie
Geografie	Musik
Sozialkunde	Kunst und Gestaltung
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik	Sport
ev. / kath. Religion/Philosophieren mit Kindern	
Wahlpflichtunterricht	
_____	_____
_____	_____
_____	_____
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	
_____	_____
Siegel _____	
Ort, Datum _____	Schulrätin/Schulrat _____
Empfangsbestätigung _____	Erziehungsberechtigte _____

Staatliches Schulamt		
Abschlusszeugnis		
Vorname und Name	Geburtsdatum geb. am: _____ Geburtsort Klasse: _____	Schuljahr _____/_____/_____
hat erfolgreich am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 der staatlich genehmigten Regionalen Schule _____ und an einem Leistungsfeststellungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die		
Berufsunreife mit Leistungsfeststellung		
mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.		
Vermerke:		

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* Anspruchsebene Berufseife

Vorname und Name: _____ geb. am: _____

Noten

Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde		Sport	
Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik			
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			

Wahlpflichtunterricht

Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht

Siegel

Ort, Datum

Schulrätin/Schulrat

Erziehungsberechtigte

Staatliches Schulamt

Abschlusszeugnis

Schuljahr _____ / _____

Vorname und Name _____	geb. am: _____ Klasse: _____
------------------------	------------------------------

hat nach dem Besuch der genehmigten Regionalen Schule _____
 erfolgreich an der Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes
 Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen und die

Mittlere Reife

mit dem Gesamtprädikat _____ erworben.

Vermerke:

Vorname und Name: _____ geb. am: _____	
Noten	
Deutsch 1. Fremdsprache _____ 2. Fremdsprache _____ Mathematik Geschichte Geografie Sozialkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern	Physik Chemie Biologie Musik Kunst und Gestaltung Sport _____ _____
Wahlpflichtunterricht	_____ _____ _____
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht	_____ _____ _____
Ort, Datum	Schulrätin/Schulrat
Empfangsbestätigung	Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Staatliches Schulamt	
Abgangszeugnis der Regionalen Schule	
Schuljahr	/
Vorname und Name	geb. am: Klasse:
wird nach Erfüllung seiner/ihrer Pflicht zum neunjährigen Besuch allgemein bildender Schulen aus der Jahrgangsstufe der staatlich genehmigten Regionalen Schule entlassen.	
Vermerke:	

[illegible]

Vorname und Name:			geb. am:
Noten			
Deutsch () *		Physik () *	
1. Fremdsprache () *		Chemie () *	
2. Fremdsprache		Biologie	
Mathematik () *		Astronomie	
Geschichte		Musik	
Geografie		Kunst und Gestaltung	
Sozialkunde Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik		Sport	
ev. / kath. Religion/ Philosophieren mit Kindern			
Wahlpflichtunterricht			
Gesamtnote im Wahlpflichtunterricht			
Ort, Datum		Schulrätin/Schulrat	
Empfangsbestätigung		Erziehungsberechtigte	

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

*B = Anspruchsebene Berufsunfähigkeitsversicherung

*B = Anspruchsebene Berufsstelle
*M = Anspruchsebene Mittlere Reife

Anlage 36 Beiblatt gem. Pkt. 5.2 des Zeugniserlasses

[illegible]

Anlage 37 Rechtsbehelfsbelehrung

Name der Schule/Schulort	
Empfangsbekennntnis / Rechtsbehelfsbelehrung (zweifach):	
Anliegend übersende/übergebe ich Ihnen das Zeugnis über das	
Schuljahr _____ / _____	Vorname und Name _____
vom _____.	
Ein Exemplar des Empfangsbekennntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.	
Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.	
Ort, Datum _____	Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers _____
Rechtsbehelfsbelehrung:	
Gegen das Zeugnis können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der	
_____ (Name und Anschrift der Schule) _____ einzulegen.	

Grade der Bewertung: vorbildlich, gut, zufriedenstellend, entwicklungsbedürftig

Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom 12. März 2010 – 200H-3211/05-553 –

Aufgrund des § 63 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 241) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Qualifikationsphase

- an Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- an Abendgymnasien,
- an Waldorfschulen und
- an staatlich genehmigten Schulen in privater Trägerschaft.

sowie die Einführungsphase an Abendgymnasien.

an die Stelle von Halbjahreszeugnissen tritt. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Bestimmungen entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

- 3.2.2 In das Studienbuch sind alle belegten Unterrichtsfächer einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen. In allen Bewertungsspalten sind die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben. Leerfelder sind zu entwerten.

- 3.2.3 Die Tutorin oder der Tutor, die oder der die Aufgaben einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers wahrnimmt, bestätigt durch ihre oder seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Am Ende des Halbjahres ist das Studienbuch der Schulleitung zur Unterschrift vorzulegen und von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Ein Erziehungsberechtigter oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigt im Studienbuch durch Unterschrift die Kenntnisnahme.

- 3.2.4 Bei der computergestützten Erstellung des Studienbuches ist die Umsetzung der Regelungen aus Nummer 3.2.2 und 3.2.3 sicherzustellen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

II. Allgemeines

- 2.1 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind für die Qualifikationsphase die Nummern 1 bis 3 und 5.5 des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216). entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Die Leistungsbewertung der Einführungsphase erfolgt gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes, die der Qualifikationsphase wird gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes in Punkte umgerechnet.

3.3 Nichtzulassung zu den Prüfungen

Die Mitteilung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

III. Gymnasiale Oberstufe an allgemeinbildenden Schulen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Bestimmungen des Erlasses „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“ vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 216).

- 3.1.2 Von jedem Zeugnis oder von jeder Bescheinigung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Kopie zu fertigen. Diese wird Bestandteil der Schülerakte.

- 3.1.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbeskennnisses gemäß Anlage 17 beizufügen. Die Schule regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

3.4 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

- 3.4.1 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Anlage 2.

- 3.4.2 Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

3.2 Studienbuch

3.5 Abgangszeugnis

Wer die gymnasiale Oberstufe ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 3.

- 3.2.1 In der gymnasialen Oberstufe wird in der Qualifikationsphase ein Studienbuch gemäß Anlage 1 geführt, welches

3.6 Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und gemäß der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010) in der jeweils geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung gemäß Anlage 4.

IV. Abendgymnasium

4.1 Allgemeines

4.1.1 Von jedem Zeugnis oder von jeder Bescheinigung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist eine Kopie zu fertigen. Diese wird Bestandteil der Akte über personenbezogene Daten der Studierenden.

4.1.2 Die Schule regelt in eigener Verantwortung das Verfahren zur Anlage 17.

4.2 Studienbuch

4.2.1 In der gymnasialen Oberstufe wird in der Qualifikationsphase ein Studienbuch gemäß Anlage 5 geführt, welches an die Stelle von Halbjahreszeugnissen tritt. Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Bestimmungen entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

4.2.2 In das Studienbuch sind für die Einführungsphase alle Unterrichtsfächer, in denen die oder der Studierende unterrichtet wurde, und für die Qualifikationsphase alle belegten Fächer einzutragen. In allen Bewertungsspalten sind die einstelligen Punktzahlen mit vorangestellter Null zu schreiben. Leerfelder sind zu entwerfen. Am Ende der Einführungsphase ist unter „Bemerkungen“ ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen.

4.2.3 Die Tutorin oder der Tutor bestätigt durch seine Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Am Ende des Halbjahres ist das Studienbuch der Schulleitung zur Unterschrift vorzulegen und von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu unterschreiben. Die oder der Studierende bestätigt durch Unterschrift im Studienbuch die Kenntnisnahme.

4.2.4 Bei der computergestützten Erstellung des Studienbuches ist die Umsetzung der Regelungen aus Nummer 3.2.2 und 3.2.3 sicherzustellen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu gewährleisten.

4.3 Nichtzulassung zu den Prüfungen

Die Mitteilung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4.4 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

4.4.1 Bei Studierenden, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der zuständigen Schulbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprachen Angaben darüber aufzunehmen, dass die Anerkennung in einem Feststellungsverfahren erfolgt ist, welche Schulbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dieses geschehen ist.

4.4.2 Studierende, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach der Anlagen 6.

4.4.3 Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

4.5 Abgangszeugnis

4.5.1 Wird am Ende der Einführungsphase nach erfolgter Versetzung ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 7, 1. und 2. Seite ausgestellt, so wird unter „Bemerkungen“ eingetragen: „Durch Konferenzbeschluss vom in die Qualifikationsphase versetzt“.

4.5.2 Wer die gymnasiale Oberstufe ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 7, 1. und 3. Seite.

4.6 Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife gilt die Anlage 8.

V. Qualifikationsphase an Waldorfschulen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Das zuständige Staatliche Schulamt ist Ausstellungsbehörde der Anlagen 9 bis 12. Von der Anlage 12 ist eine Kopie zu fertigen. Sie wird Bestandteil der Schülerakte. Von den Anlagen 9, 10 und 11 sind zwei Kopien zu fertigen. Eine Kopie wird Bestandteil der Schülerakte. Die zweite Kopie verbleibt im Staatlichen Schulamt.

5.1.2 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbescheinigungss nach Anlage 18 beizufügen. Das Staatliche Schulamt regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

5.2 Nichtzulassung zu den Prüfungen

Die Mitteilung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

5.3 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

5.3.1 Für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gilt die Anlage 9.

5.3.2 Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt durch Anlage 11. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

5.4 Abgangszeugnis

Wer die gymnasiale Oberstufe ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 10.

5.5 Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und gemäß der Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen vom 2. August 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 515) in der jeweils geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt, erhält auf Antrag vom Staatlichen Schulamt eine Bescheinigung gemäß der Anlage 12.

VI. Schulen in freier Trägerschaft**6.1 Allgemeines**

6.1.1 Für staatlich genehmigte Schulen in freier Trägerschaft gelten die Anlagen 13 bis 16 und 18.

6.1.2 Das zuständige Staatliche Schulamt ist Ausstellungsbehörde der Anlagen 13 bis 16.

6.1.3 Stellt das Zeugnis einen Verwaltungsakt dar, ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung einschließlich des Empfangsbeskennnisses gemäß Anlage 18 beizufügen. Das Staatliche Schulamt regelt in eigener Verantwortung die Empfangsbestätigung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

6.2 Nichtzulassung zu den Prüfungen

Die Mitteilung über die Nichtzulassung zu einer Prüfung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

6.3 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

6.3.1 Für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gilt die Anlage 13.

6.3.2 Die Mitteilung über das Nichtbestehen einer Prüfung erfolgt durch Anlage 15. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die §§ 55 und 55a des Schulgesetzes sind zu beachten.

6.4 Abgangszeugnis

Wer die gymnasiale Oberstufe ohne das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 14.

6.5 Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt und gemäß der Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt, erhält auf Antrag vom Staatlichen Schulamt der Schule eine Bescheinigung gemäß der Anlage 16.

VII. Schlussbestimmungen**7.1 Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 18 sind Bestandteile dieses Erlasses. Bei der computergestützten Bearbeitung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 13 und 14 können bei Bedarf vertikale Schreibweisen in horizontale Schreibweisen umgewandelt werden.

7.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses treten außer Kraft

- a) der Erlass „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 13. Dezember 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 2), geändert durch den Erlass vom 19. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 588),
- b) der Erlass „Bestimmungen über die Abschlusszeugnisse an Freien Waldorfschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 4. Dezember 2002 (Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 3).

Schwerin, den 12. März 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 253

Worname Name:

Geburtsdatum:

Qualifikationsphase: _____ Schuljahr _____ / _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer*	Fachlehrer	Unterrichtsthema	Bewertung
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch		
	Englisch		
	Musik		
	Kunst und Gestaltung		
gesellschaftlich - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung		
	Sozialkunde		
	Geografie		
	Wirtschaft		
	Evangelische / Katholische Religion		
	Philosophie		
mathematisch - technisches Aufgabenfeld	Mathematik		
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
Sport			

Bemerkung:

Ort und Datum:

Tutorin / Tutor	Schulleiterin / Schulleiter	Erziehungsberechtigte (r) bzw. volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau
Fach = zwei Wochenstunden

STUDIENBUCH

1. Grunddaten

Vorname Name:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Volljährig am:

Adresse:

Name(n) des(r) Erziehungsberechtigten:

2. Organisationsdaten

Eintritt in die Einführungsphase

Datum:

Schule:

Eintritt in die Qualifikationsphase

Datum:

Schule:

Tutorin/Tutor:

Änderungen

Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung wird als Nachweis anerkannt.

Alle Punktzahlen sind zweistellig in einfacher Wertung einzutragen.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:				mangelhaft	ungenügend
	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend		
	+ -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	09, 08, 07	06, 05, 04	03, 02, 01	00

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)
geb. am in
wohnhaft in
hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- 1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- 2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- 3. Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
- 4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe" (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name:
Geburtsdatum: Geburtsort:

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabengebiet	Deutsch				
	Englisch				
	Musik				
	Kunst und Gestaltung				
gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabengebiet	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
	Philosophie				
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabengebiet	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				
	Sport				

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.
* Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

IV. Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von	bis
1. Fremdsprache		
2. Fremdsprache		
3. Fremdsprache		

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* Lateinkemnisse / Griechischkemnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkemnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung

V. Bemerkungen

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Landessiegel

Schulleiterin / Schulleiter

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

II. 1 Leistungen in der Abiturprüfung

	Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1. ¹			
2. ¹			
3.			
4. ²			
5.			

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

² gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung siehe II.2

II. 2 Besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____

Fach / Thema: _____

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktesumme aus 22 Halbjahresleistungen
in einfacher Wertung: _____
mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktesumme aus 6 Halbjahresleistungen zweier
Hauptfächer in zweifacher Wertung und aus den
beiden Halbjahresleistungen der Hauptfächer des
Abschlussjahres in einfacher Wertung: _____
mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktesumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung
und den Halbjahresleistungen der Prüfungsfächer im
Abschlussjahr in einfacher Wertung (§ 27 Abs. 4
Abiturprüfungsverordnung): _____
mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: _____

Durchschnittsnote: _____

in Ziffern, _____
in Worten

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ besucht.
Er/Sie war zuletzt Schüler(in) im _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufe _____.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:									
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend			
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5				
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00			

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer		Bewertung			
		HF*	1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr
sprachlich - künstlerisch - literarisch - Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
Musik					
Kunst und Gestaltung					
gesellschaftlich - wissenschaftlich - Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
	Philosophie				
mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				
Sport					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1.	_____	von _____	bis _____	Note _____
2.	_____	von _____	bis _____	Note _____
3.	_____	von _____	bis _____	Note _____
4.	_____	von _____	bis _____	Note _____
5.	_____	von _____	bis _____	Note _____
6.	_____	von _____	bis _____	Note _____

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

Landesstempel

Tutorin / Tutor _____ Schulleiterin / Schulleiter _____

* Hauptfächer mit "HF" kennzeichnen. / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau

Schule / Schulort

Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im _____ und _____ Schulhalbjahr) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.
Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.
Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Durchschnittsnote

in Ziffern	in Worten

Der Bescheinigung liegt zugrunde:
- "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II"
 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe" des Landes
 Mecklenburg-Vorpommern vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	Hauptfächer	Bewertung (einfach)
Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)		I	II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)	

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl I+II _____ Durchschnittsnote _____

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Ort und Datum: _____

Unterrichtsfach _____
Tutorin / Tutor _____
Schulleiterin / Schulleiter _____

Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Name der Schule, Schulort

STUDIENBUCH

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Adresse: _____

Eintritt in das Abendgymnasium

Datum: _____

Eintritt in die Qualifikationsphase

Datum: _____

Tutor: _____

Änderungen:

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch gemäß der Verwaltungsvorschrift „Die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe“ vom 12. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung wird als Nachweis eines den Auflagen des Bildungsministeriums Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Name der Schule, Schulort

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Qualifikationsphase, ____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____ / ____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer*	Fachlehrer	Unterrichtsthema	Bewertung
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch		
	Englisch		
	Musik		
	Kunst und Gestaltung		
gesellschaftlich - wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Polit. Bildung		
	Sozialkunde		
	Geografie		
	Wirtschaft		
	Evangelische / Katholische Religion		
	Philosophie		
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Mathematik		
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
Sport			

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Tutorin / Tutor

Schulleiterin / Schulleiter

die Studierende / der Studierende

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsaniveau
Fach = zwei Wochenstunden

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung am Abendgymnasium" (Abendgymnasiumsverordnung - AbiAGyVO M-V) vom 6. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name:

Geburtsdatum: Geburtsort:

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer		Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1. ¹			
2. ¹			
3.			
4.			

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktesumme aus 9 Halbjahresleistungen
in doppelter Wertung: mindestens 90, höchstens 270 Punkte

Punktesumme aus 6 Halbjahresleistungen in dreifacher Wertung: mindestens 90, höchstens 270 Punkte

Punktesumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung und den Leistungen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote: in Ziffern, in Worten

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name:

Geburtsdatum: Geburtsort:

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
Musik					
	Kunst und Gestaltung				

gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
	Philosophie				

mathematisch- natur- wissenschaftliches Aufgabenfeld	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				

Sport					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.
* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau
Fach = zwei Wochenstunden

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

IV. Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von bis
1. Fremdsprache:	
2. Fremdsprache:	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.*

* Lateinkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung

V. Bemerkungen

VI. Frau/Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Landessiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Schulleiterin / Schulleiter

Name der Schule, Schulort

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name)
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat das Abendgymnasium vom _____ bis _____ besucht.
Er / Sie war zuletzt Studierender / Studierende im _____ Schulhalbjahr der Einführungsphase /
Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe _____.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Einführungsphase, ____ Schulhalbjahr Schuljahr 20 ____ / ____

Leistungen

Unterrichtsfächer	Bewertung
Deutsch	
Mathematik	
Geschichte und Politische Bildung	

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____
Landessiegel

Tutorin / Tutor _____
Schulleiterin / Schulleiter _____

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - künstlerisches Aufgabenfeld	Deutsch				
	Englisch				
Musik					
Kunst und Gestaltung					
geschichtliches - gesellschaftliches Aufgabenfeld	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld	Philosophie				
	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				
Sport					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 12. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1. _____ von _____ bis _____ Note _____

2. _____ von _____ bis _____ Note _____

3. _____ von _____ bis _____ Note _____

4. _____ von _____ bis _____ Note _____

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____ Landessiegel

Tutorin / Tutor _____
Schulleiterin / Schulleiter _____

* Hauptfächer sind mit HF zu kennzeichnen / Hauptfach = vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz
Fach = zwei Wochenstunden

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase in der Freien Waldorfschule
der Abiturprüfung für Freie Waldorfschulen im
Land Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung),
2. Die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Die „Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 02.08.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:						
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	1,0 - 1,4	1,5 - 1,9	2,0 - 2,4	2,5 - 2,9	3,0 - 3,4	3,5 - 4,0

Vorname Name:

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

Prüfungsteil A

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Hauptfächer)	Punktzahl (einfach)		Summe (12- bzw. jeweils sechsfach)
	mündlich	schriftlich	

3. und

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (acht- bzw. jeweils vierfach)
	mündlich	schriftlich	

Prüfungsteil B

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Summe (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	mündlich	

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über _____ ein.
(Lateinkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung)

Ort, Datum

Landessiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat die Qualifikationsphase in der Freien Waldorfschule _____
vom _____ bis _____ besucht.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung (einfache Wertung)	
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabengebiet	Deutsch		
	Englisch		
Musik			
Kunst und Gestaltung			
gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabengebiet	Geschichte und Politische Bildung		
	Sozialkunde		
	Geografie		
	Wirtschaft		
	Evangelische / Katholische Religion		
	Philosophie		
mathematisch- naturwissenschaftl.- technisches Aufgabengebiet	Mathematik		
	Biologie		
	Chemie		
	Physik		
	Informatik		
Sport			

Unterrichtsfächer ohne Leistungsbewertung

1. _____ 2. _____
3. _____ 4. _____

Landessiegel

Staatliches Schulamt

Ort / Datum

* Hauptfächer mit "HF" kennzeichnen.

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat sich in der Freien Waldorfschule _____ der
Abiturprüfung im Lande Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Ort, Datum

Landesiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
1. Die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung).
 2. Die „Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).
 3. Die „Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen“ vom 02.08.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Prüfungsleistungen

1. und 2. schriftliches Prüfungsfach (Hauptfächer)	Punktzahl (einfach)		Summe (12- bzw. jeweils sechsfach)
	mündlich	schriftlich	

3. und 4. schriftliches Prüfungsfach	Punktzahl (einfach)		Summe (acht- bzw. jeweils vierfach)
	mündlich	schriftlich	

mündliche Prüfungsfächer	Punktzahl (einfach)		Summe (vierfach)
	2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	mündlich	

Gesamtpunktzahl	
Durchschnittsnote	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	gut + 3	befriedigend + 4	ausreichend + 5	mangelhaft + 6	ungenügend + 7
	15	14	13	12	11	10	09
Punkte	08	07	06	05	04	03	02
	01	00	00	00	00	00	00

Vorname Name:	Geburtsort:
Geburtsdatum:	

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)
I Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)		

Hauptfächer	Bewertung (einfach)
II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)	

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl I+II

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

[illegible]

Ort, Datum

Landessiegel

Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:				
Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04
				+ 5 -
				03 02 01
				ungenügend
				6

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

Über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im ____ und ____ Schulhalbjahr) an der Freien Waldorfschule ____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.
Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Durchschnittsnote

	in Ziffern				
					in Worten

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen¹ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980 in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Verordnung über die Zulassung zur Qualifikationsphase und zum Ablegen des Abiturs an Freien Waldorfschulen² vom 2.08.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe an dem staatlich genehmigten
Gymnasium / der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / der staatlich genehmigten
Kooperativen Gesamtschule _____
der Abiturprüfung unterzogen.

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
 2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
 3. Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
 4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe" (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung			
		Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabengebiet	Deutsch				
	Englisch				
gesellschafts- wissenschaftliches Aufgabengebiet	Musik				
	Kunst und Gestaltung				
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabengebiet	Geschichte und Politische Bildung				
	Sozialkunde				
	Geografie				
	Wirtschaft				
	Evangelische / Katholische Religion				
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabengebiet	Philosophie				
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabengebiet	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				
Sport					

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden.
* Hauptfächer mit „HF“ kennzeichnen / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

Vorname Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

IV. Fremdsprachen

	Jahrgangsstufe von	bis
1. Fremdsprache		
2. Fremdsprache		
3. Fremdsprache		

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über ein. *

* Lateinkenntnisse / Griechischkenntnisse, gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 in der gültigen Fassung und der Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe vom 28. Februar 2006 in der gültigen Fassung

V. Bemerkungen

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

Landesseiegel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

Vorname Name:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

II. 1 Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. ¹		
2. ¹		
3.		
4. ²		
5.		

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
² gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung siehe II.2

II. 2 Besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung:

Fach / Thema:

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktesumme aus 22 Halbjahresleistungen in einfacher Wertung:

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktesumme aus 6 Halbjahresleistungen zweier Hauptfächer in zweifacher Wertung und aus den beiden Halbjahresleistungen der Hauptfächer des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung:

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktesumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung und den Halbjahresleistungen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung (§ 27 Abs. 4 Abiturprüfungsverordnung):

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

in Ziffern

in Worten

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

kleines Landeswappen

ABGANGSZEUGNIS

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat die gymnasiale Oberstufe vom _____ bis _____ an dem staatlich
genehmigten Gymnasium / an der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / an der
staatlich genehmigten Kooperativen Gesamtschule _____

besucht.

Sie / Er war zuletzt Schülerin / Schüler im _____ Schulhalbjahr der Einführungsphase /
Qualifikationsphase in der Jahrgangsstufe _____.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6
Punkte	13 14 15	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Unterrichtsfächer	HF*	Bewertung Punktzahlen in einfacher Wertung			
		1. Schulhalbjahr	2. Schulhalbjahr	3. Schulhalbjahr	4. Schulhalbjahr
sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabengebiet	Deutsch				
	Englisch				
Musik					
Kunst und Gestaltung					
Geschichte und Politische Bildung					
Sozialkunde					
Geografie					
Wirtschaft					
Evangelische / Katholische Religion					
Philosophie					
mathematisch- naturwissen- schaftliches Aufgabengebiet	Mathematik				
	Biologie				
	Chemie				
	Physik				
	Informatik				
Sport					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der 11. Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden

1.	_____	von _____	bis _____	Note _____
2.	_____	von _____	bis _____	Note _____
3.	_____	von _____	bis _____	Note _____
4.	_____	von _____	bis _____	Note _____
5.	_____	von _____	bis _____	Note _____
6.	_____	von _____	bis _____	Note _____

Bemerkungen: _____

_____ Ort / Datum _____

_____ Staatliches Schulamt

Landesstempel

*Hauptfächer mit "HF" kennzeichnen. / vier Wochenstunden mit erhöhtem Anforderungsniveau

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

(Vorname Name) _____
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat sich der Abiturprüfung im Lande Mecklenburg-Vorpommern unterzogen.
Die Abiturprüfung wurde nicht bestanden.

Ort, Datum

Landesregel

Vorsitzende / Vorsitzender
der Prüfungskommission

Staatliches Schulamt

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
1. Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
 2. Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
 3. Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
 4. Die "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe" (Abiturprüfungsverordnung – AbiPrüfVO M-V) vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Leistungen in der Abiturprüfung

	Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1. ¹			
2. ¹			
3.			
4. ²			
5.			

¹ zwei Hauptfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß vorgenannter Beschlüsse der Kultusministerkonferenz
² gemäß § 11 (7) Abiturprüfungsverordnung siehe II.2

Besondere Lernleistung

Gesamtergebnis in einfacher Wertung: _____
Fach / Thema: _____

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktesumme aus 22 Halbjahresleistungen _____ mindestens 110,
in einfacher Wertung: _____ höchstens 330 Punkte

Punktesumme aus 6 Halbjahresleistungen zweier _____ mindestens 70,
Hauptfächer in zweifacher Wertung und aus den _____ höchstens 210 Punkte
beiden Halbjahresleistungen der Hauptfächer des
Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung: _____

Punktesumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung _____ mindestens 100,
und den Halbjahresleistungen der Prüfungsfächer im _____ höchstens 300 Punkte
Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung (§ 27 Abs. 4
Abiturprüfungsverordnung): _____

Gesamtpunktzahl: _____

_____ mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote: _____

_____ in Ziffern
_____ in Worten

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Staatliches Schulamt

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vorname Name)
geb. am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (im _____ und _____ Schulhalbjahr) am staatlich genehmigten Gymnasium / an der staatlich genehmigten Integrierten Gesamtschule / an der staatlich genehmigten Kooperativen Gesamtschule

die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.
Mit der Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht die Schülerin / der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.

Durchschnittsnote

in Ziffern

in Worten

Der Bescheinigung liegt zugrunde:
- "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).
- "Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe" des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4.7.2005 in der jeweils geltenden Fassung

Vorname Name: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

LEISTUNGEN

Unterrichtsfächer	Anzahl der Halbjahresleistungen	Bewertung (einfach)	Hauptfächer	Bewertung (einfach)
Punktzahl aus 11 Halbjahresleistungen (einfach)		I	II Punktzahl aus vier Halbjahresleistungen (zweifach)	

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl I+II

Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Unterrichtsfach	Bewertung (einfach)

Landesiegel

Ort / Datum

Staatliches Schulamt

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:							
Noten	sehr gut + 1	gut + 2	befriedigend + 3	ausreichend + 4	mangelhaft + 5	ungenügend + 6	
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00	

Name der Schule, Schuldort

Empfangsbekenntnis
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis*

vom ____ . ____ . 20 ____

für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.**Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.**-----
Ort, Datum-----
Erziehungsberechtigter
bzw. volljähriger Schüler**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

(Name und Anschrift der Schule)

einzulegen.

* Nichtzutreffendes streichen

Staatliches Schulamt

Empfangsbekenntnis
(zweifach)

Anliegend wird Ihnen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis*

vom ____ . ____ . 20 ____

für Frau / Herrn* _____ übersendet/übergeben*.

Ein Exemplar des Empfangsbekenntnisses bitte ich unterschrieben zurückzugeben.**Das vorgenannte Zeugnis habe ich erhalten.**-----
Ort, Datum-----
Erziehungsberechtigter
bzw. volljähriger Schüler**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen das Abschlusszeugnis / Abgangszeugnis* vom ____ . ____ . 20 ____ können Sie innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen bekanntgegeben worden ist, Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

(Schulamt + Adresse)

einzulegen.

* Nichtzutreffendes streichen

**Anwendungsregelungen für eine Einmalzahlung bei Neueinstellungen
nach dem Landesprogramm
„Zukunft des Lehrerberufes in Mecklenburg-Vorpommern“**

1. Leistungsvoraussetzungen

Lehrkräfte, die

- mit abgeschlossener Ausbildung erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland unbefristet in den öffentlichen Schuldienst eingestellt werden oder im Fall eines Seiteneinsteigers im öffentlichen Schuldienst nach Beendigung der geforderten Fortbildungsmaßnahmen entsprechend des Erlasses „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ unbefristet weiterbeschäftigt werden,
- die Lehrbefähigung/ Ausbildung für mindestens ein aktuelles Bedarfsfach haben und
- höchstens 45 Jahre alt sind,

erhalten zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften gemäß § 16 Absatz 5 TV-L eine Zulage über eine teilweise und auf drei Jahre befristete Vornahme der Stufe in Form einer Einmalzahlung gemäß § 24 Absatz 6 TV-L.

2. Leistungshöhe

Die Einmalzahlung beträgt unabhängig vom Beschäftigungsumfang 2500,00 Euro. Sie ist mit der ersten Entgeltzahlung fällig. Zuständig ist die personalführende Stelle. Die Einmalzahlung ist zu versteuern und unterliegt dem Lohnsteuereinbehalt.

3. Bedingungen für Rückzahlung und Höhe

Die Einmalzahlung ist ganz oder teilweise zurückzugewähren, wenn das Arbeitsverhältnis weniger als drei Jahre bestanden hat. Für jeden Kalendermonat, mit dem die Mindestbeschäftigungszeit von drei Jahren unterschritten wird, ist ein Monatsbetrag in Höhe von 69,44 Euro zugrunde zu legen. Die Rückforderung erfolgt über das Landesbesoldungsamt.

4. Einzelvertragliche Vereinbarung

In die abzuschließenden Arbeitsverträge mit den Lehrkräften, die die Voraussetzungen zu 1. erfüllen, ist der Verweis aufzunehmen, dass eine Einmalzahlung nach diesen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird.

5. Inkrafttreten

Die genannten Anwendungsregelungen gelten ab dem 1. Februar 2010.

Schwerin, den 19. Februar 2010

**Gabriele Brick
Abteilungsleiterin
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 277

Schulkapazitätsverordnung

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 115

– Berichtigung –

Die Gliederungsnummer der Verordnung wird wie folgt korrigiert:

GS Meckl.-Vorp. Nr. 223-6-30

Schwerin, den 4. März 2010

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 277

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 25. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Kolloquium zur Master-Arbeit; Benotung
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 24 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen, Fristen
- § 25 Zeugnis
- § 26 "Master of Science"-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Master-Studium Landschaftsarchitektur und Umweltplanung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und die Fähigkeit besitzt, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Er/Sie ist damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen entsprechend dem hochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil tätig zu sein.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium Landschaftsarchitektur und Umweltplanung bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Bei bestandener Prüfung werden regelmäßig 6 ECTS-Punkte je Modul und 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit vergeben. Projektarbeiten gemäß § 12 sind Module im Umfang von 12 ECTS-Punkte. Pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des viersemestrigen Studiums insgesamt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des viersemestrigen Studiums von insgesamt 3600 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

und Prüfungsplan empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist (Anlage 1).

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Das Studium ist in zwei Studienschwerpunkte gegliedert:

1. Landschaftsplanung und Umweltplanung
2. Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege

Die Master-Arbeit ist im jeweiligen Studienschwerpunkt zu erstellen.

(5) Spätestens mit Anmeldung der Master-Arbeit ist der gewählte Studienschwerpunkt dem Prüfungsamt mitzuteilen. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweist oder
3. einem Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat und
4. vom Prüfungsausschuss auf Grundlage eines entsprechenden Antrages eine Ausnahmegenehmigung erhalten hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde, sofern ein erster berufsqualifizierender Abschluss nach Nummer 1 nachgewiesen wird.

(3) Ausländische Studierende müssen einen in § 4 Absatz 2 geforderten Abschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Zu den Modulprüfungen des Master-Studiums kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Master-Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und

2. den Prüfungsanspruch im Master-Studium nicht verloren hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuweisen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis eines der in Absatz 2 bzw. 3 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurück genommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(7) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer/Prüferin nach § 6 und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr.

(2) Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten/die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten/der Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin dessen Geschäfte. Er/Sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

2. über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und

3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Studiengang Landschaftsarchitektur- und Umweltpflege ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfer/Prüferin zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss, eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial ge-

stützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Master-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten/der Kandidatin verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten von Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftlich als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11) oder
3. Projektarbeiten (§ 12) oder
4. alternative Prüfungsleistungen (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/r sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Modul mindestens 15 Minuten bis höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sol-

len nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidaten/Kandidatinnen melden eine Projektarbeit vor Beginn innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas und der Prüfer/Prüferinnen beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll wenigstens von zwei Prüfern/Prüferinnen begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 14. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch den Prüfer/die Prüferin unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- experimentelle Arbeiten,

- Hausarbeiten,
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
- konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

sein.

(2) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe.

(4) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge des/der Studierenden für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen einer konstruktiven/schriftlichen und/oder zeichnerischen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(6) Ein Bewertungsverfahren hat durch den Prüfer/die Prüferin unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

		Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,		
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,	A	4,0
		A-	3,7
		B+	3,3
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	B	3,0
		B-	2,7
		C+	2,3
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,	C	2,0
		C-	1,7
		D+	1,3
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	D	1,0

§ 15

ECTS-Punkte (Credit points)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	sehr gut	(very good);
B+, B-	gut	(good);
C+, C-	befriedigend	(satisfactory);
D+	ausreichend	(sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

(1) Die Vergabe von Credit points richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung regelmäßig 6 ECTS Punkte vergeben. Der Vergabe von ECTS-Punkten liegt ein geschätzter Arbeitsaufwand von 180 Stunden je Modul zugrunde. Je Modul finden bis zu 60 Stunden Lehrveranstaltungen statt, der weitere Zeitaufwand fällt für Übungen, Eigenstudium und Prüfungen („workload“) an. Ein Credit entspricht einem Arbeitspensum von 30 Arbeitsstunden. Das gesamte Arbeitspensum in der Vorlesungszeit beträgt im Mittel 900 Stunden je Semester.

(3) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Credit points die ECTS-Punkte mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Credit points die ECTS-Punkte mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 16

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens

vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Master-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Master-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,

5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jeden Kandidaten/jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
8. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
9. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 6, § 21 Absatz 6,
12. Entgegennahme des Antrages des Kandidaten/der Kandidatin zur Anfertigung der Master-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3,
13. Zustellung des Themas der Master-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 21 Absatz 3,
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 21 Absatz 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen gemäß § 21 Absatz 8,
16. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse gemäß § 21 Absatz 6,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 25 und § 26 sowie § 23 Absatz 4,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Master-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Master-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Ein-

richtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung in den Modulen, mit Zuordnung zum Studienschwerpunkt, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module zusammen:

1. Pflichtmodulen aus den gewählten Studienschwerpunkten gemäß Absatz 3 einschließlich der Master-Arbeit und
2. 6 Wahlpflichtmodulen aus den gewählten Studienschwerpunkten gemäß Absatz 4.

(3) Mit Aufnahme des Master-Studiums haben die Studierenden einen Studienschwerpunkt zu wählen und mit entsprechenden Pflichtmodulen (M-PM) und Wahlpflichtmodulen (M-WPM) nachzuweisen. Die Pflichtmodule der Studienschwerpunkte sind:

1. Studienschwerpunkt Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege

M-PM 01	Pflege und Unterhaltung historischer Gärten
M-PM 02	Umweltplanung und Gesellschaft
M-PM 03	Landschaftsarchitektur
M-PM 05	Projekt
M-PM 06	Master-Arbeit

2. Studienschwerpunkt Landschaftsplanung und Umweltplanung

M-PM 02	Umweltplanung und Gesellschaft
M-PM 03	Landschaftsarchitektur
M-PM 04	Regionalentwicklung/Landschaftsplanung
M-PM 05	Projekt
M-PM 06	Master-Arbeit

(4) Aus dem Katalog nachfolgender Wahlpflichtmodule (M-WPM) sind für die Master Prüfung 6 Module aus dem jeweiligen Studienschwerpunkt auszuwählen:

1. Studienschwerpunkt Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege

M-WPM 01	Siedlungstypologie
M-WPM 02	Stadtplanung
M-WPM 03	Objektplanung im Garten- und Landschaftsbau

M-WPM 04	Betriebs- und Baustellen-Management
	Landschaftsbau
M-WPM 05	Ökologisches Bauen
M-WPM 08	Vegetationsökologie/Angewandte Dendrologie
M-WPM 09	Bodenmechanik/Erdbau
M-WPM 10	Planungstheorie
M-WPM 11	Landschaftsarchitektur im internationalen Vergleich
M-WPM 12	Ingenieurökologie
M-WPM 16	Kommunikation und Moderation im Planungsprozess (Softskills)
M-WPM 17	Qualitäts- und Umweltmanagement
M-WPM 18	Gründungslehre
M-WPM 19	Kommunikation in Führung und Beratung
M-WPM 21	BWL und Controlling
M-WPM 22	Erfassung und Dokumentation historischer Bauwerke
M-WPM 23	Bau- und Konstruktionsgeschichte
M-WPM 24	Baukonstruktion und Modellbau

2. Studienschwerpunkt Landschaftsplanung und Umweltplanung

M-WPM 01	Siedlungstypologie
M-WPM 02	Stadtplanung
M-WPM 05	Ökologisches Bauen
M-WPM 06	Naturschutz
M-WPM 07	Tierökologie in der Landschaftsplanung
M-WPM 08	Vegetationsökologie/Angewandte Dendrologie
M-WPM 10	Planungstheorie
M-WPM 12	Ingenieurökologie
M-WPM 13	Umweltgeschichte und Kulturlandschaftsschutz
M-WPM 14	Umweltpolitik/Umweltökonomie
M-WPM 15	Umweltbezogenes Datenmanagement
M-WPM 16	Kommunikation und Moderation im Planungsprozess (Softskills)
M-WPM 17	Qualitäts- und Umweltmanagement
M-WPM 18	Gründungslehre
M-WPM 19	Kommunikation in Führung und Beratung
M-WPM 20	Statistik in der Landschafts- und Umweltplanung
M-WPM 21	BWL und Controlling

§ 20

Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich der/die Studierende in bis zu zwei weiteren Modulen aus anderen Masterstudiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden und gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem/jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Betreuer einer Master-Arbeit zulassen, soweit sie in einem für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen und zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgeben zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu einen Monat verlängert werden.

(5) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Master-Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfer/Prüferin wird auf Vorschlag des/der ersten Prüfers/Prüferin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein/eine Prüfer/Prüferin ein/eine Professor/Professorin sein muss. Wird die Master-Arbeit außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der/die erste Prüfer/Prüferin der Hochschule Neubrandenburg angehören.

(6) Die Bewertung der Master-Arbeit soll von zwei Prüfern/Prüferinnen unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(7) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Master-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Master-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22 Kolloquium zur Master-Arbeit; Bewertung

(1) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat der Kandidat/die Kandidatin die mit wesentlichen Ergebnissen der Arbeit in Zusammenhang stehenden Probleme in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu präsentieren.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen. Die Prüfer/Prüferinnen setzen die Note einvernehmlich fest. § 14 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „grade point average“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Credit points durch die Summe der ECTS-Punkte dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Master-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Master-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 24

Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen, Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Master-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen.

(6) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrages.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Master-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und Credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten Credit points. Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 20 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

der jeweils zu berücksichtigen Abschlussjahrgänge (Kohorte).

§ 26 „Master of Science“-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Master of Science“-Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zu-

lassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Master-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung eingeschrieben sind oder erklären, dass sie nach dieser Ordnung studieren wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 19. März 2008 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 8. Mai 2008.

Neubrandenburg, 25. Januar 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Studien- und Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulname	Studien-schwer-punkt	Art der LV	1. - 3. Semester		4. Semester	
				Prüfungsleistung	Cp.	Prüfungsleistung	Cp.
Pflichtmodule:							
M-PM 01	Pflege und Unterhaltung historischer Gärten	1.	SU	AP	6		
M-PM 02		1./2.	SU	AP	6		
M-PM 03	Landschaftsarchitektur	1./2.	SU	AP	6		
M-PM 04		2.	SU	AP	6		
M-PM 05	Projekt (je 1 im 1.-3. Semester)	1./2.	Projekt	1. Sem.2. Sem.3. Sem. AP AP AP	12/12/12		
M-PM 06	Master-Arbeit					MT/Koll.	30
Wahlpflichtmodule:							
M-WPM 01	Siedlungstypologie	1./2.	SU	AP	6		
M-WPM 02	Stadtplanung	1./2.	SU	AP	6		
M-WPM 03	Objektplanung im Garten- und Landschaftsbau	1.	V/Ü	Sch 120	6		
M-WPM 04	Betriebs- und Baustellenmanagement	1.	V/Ü	Sch 120	6		
M-WPM 05	Ökologisches Bauen	1./2.	V/SU	Sch 120	6		

M-WPM 06	Naturschutz	2.	V/SU	Sch 120 AP	6		
M-WPM 07	Tierökologie in der Landschaftsplanung	2.	SU	M 30/ AP	6		
M-WPM 08	Vegetationsökologie/ Angewandte Dendrologie	1./2.	V/SU/ Exk.	Sch 120/AP	6		
M-WPM 09	Bodenmechanik/ Erbau	1.	V/Ü	Sch 120	6		
M-WPM 10	Planungstheorie	1./2.	SU	AP	6		
M-WPM 11	Landschaftsarchitektur im internationalen Vergleich	1.	SU	AP	6		
M-WPM 12	Ingenieurökologie	1./2.	V/Ü	Sch 120/AP	6		
M-WPM 13	Umweltgeschichte und Kultur- landschaftsschutz	2.	SU	AP	6		
M-WPM 14	Umweltpolitik/ Umweltökonomie	2.	V/SU	M 30	6		
M-WPM 15	Umweltbezogenes Datenmanagement	2.	SU/Ü	AP	6		
M-WPM 16	Kommunikation und Moderation im Planungsprozess	1./2.	SU/Ü	AP	6		
M-WPM 17	Qualitäts- und Umweltmanagement	1./2.	V/Ü	M 30	6		
M-WPM 18	Gründungslehre	1./2.	V/SU/Ü	Sch 120	6		
M-WPM 19	Kommunikation in Führung und Beratung	1./2.	V/SU/Ü	M 30	6		
M-WPM 20	Statistik in der Landschafts- und Umweltplanung	2.	SU/Ü	Sch 120	6		
M-WPM 21	BWL und Controlling	1./2.	V/SU	Sch 120/AP	6		

M-WPM 22	Erfassung und Dokumentation historischer Bauwerke	1.	Ü	Sch 120	6	
M-WPM 23	Bau- und Konstruktionsgeschichte	1.	V/SU	Sch 120	6	
M-WPM 24	Baukonstruktion und Modellbau	1.	V/SU	AP	6	
ECTS-Punkte (ECTS) je Semester					30	30

Im 1. Semester sind zwei Pflichtmodule, ein Projektmodul sowie ein Wahlpflichtmodul zu belegen. Im 2. Semester sind ein Pflichtmodul, ein Projektmodul sowie zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Im 3. Semester sind ein Projektmodul und drei Wahlpflichtmodule zu belegen.

Von den insgesamt drei Projektmodulen müssen zwei den jeweiligen Studienschwerpunkt thematisch widerspiegeln.

Die Wahlpflichtmodule sind entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt aus den in § 19 Absatz 4 der Prüfungsordnung aufgeführten Wahlpflichtmodulen der jeweiligen Studienschwerpunkte zu wählen.

Studierende, die den Studienschwerpunkt 1 „Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege“ gewählt haben, müssen die folgenden Pflichtmodule absolvieren:

- M-MP 01 Pflege und Unterhaltung historischer Gärten
- M-MP 02 Umweltplanung und Gesellschaft
- M-MP 03 Landschaftsarchitektur

Studierende, die den Studienschwerpunkt 2 „Landschaftsplanung und Umweltplanung“ gewählt haben, müssen die folgenden Pflichtmodule absolvieren:

- M-MP 02 Umweltplanung und Gesellschaft
- M-MP 03 Landschaftsarchitektur
- M-MP 04 Regionalentwicklung

Legende:

Ex	Exkursion	M n	mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
M-PM	Pflichtmodul	Sch n	schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten
M-WPM	Wahlpflichtmodul	MA	schriftliche und/oder zeichnerische Master-Arbeit
cr.	ECTS-Punkte (ECTS)	AP	alternative Prüfungsleistung
S	Seminar	MA	schriftliche und/oder zeichnerische Master-Arbeit
Ü	Übung	MT/Koll.	Master-Arbeit/-Kolloquium
V	Vorlesung		

Studienschwerpunkte

1. = Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege (GA/GD)
2. = Landschaftsplanung und Umweltplanung (Lp/Up)

Anlage 2
Diploma Supplement
Master

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Science (M. Sc.) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

2.2 Main Field(s) of Study

Landscape Architecture and Environmental Planning

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Mainly German, some lectures have delivered in English German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Second degree with thesis

3.2 Official Length of Program

4 semesters (two years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester and Master thesis included in semester 4

3.3 Access Requirements

Bachelor degree with certain number of credits in modules related to Landscape Architecture and Environmental Planning with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher on the German grading scale of 1 through 5 (as described in section 8.6). In all other cases the examining board will decide.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

General subjects of Environmental Planning:

Sustainable development, environmental history and changes in the use of land, environmental and landscape planning processes, project handling and control, business-plan and operations research, interdisciplinary planning subjects, environmental assessments environmental impact studies.

Key study area Landscape Architecture:

Internet-based geodata management, regional development, urban planning, village redevelopment and renewal, landscaping and project planning, measures for conservation of historic gardens and landscapes, nature

conservation, plant/animal ecology and planning processes, environmental and land monitoring-systems.

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;
see "Zeugnis über die Masterprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very	=	A	4,0 grade points
	good					
1,3	sehr gut	/	very	=	A-	3,7 grade points
	good					
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/		=	C+	2,3 grade points
	satisfactory					
3,0	befriedigend	/		=	C	2,0 grade points
	satisfactory					
3,3	befriedigend	/		=	C-	1,7 grade points
	satisfactory					
3,7	ausreichend	/		=	D+	1,3 grade points
	sufficient					
4,0	ausreichend	/		=	D	1,0 grade points
	sufficient					

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies the bearer of M. Sc. Degree for admission to doctoral work (thesis research).

5.2 Professional Status

The diploma-degree in this disciplines qualifies is holder to the legally protected professional title „Master of Science“ and to exercise professional work in the fields for which the degree was awarded. This degree is a condition for the graduate to the registration in the official listing of professional landscape architects.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und
Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Mastergrades (Master Certificate) dated
Zeugnis über die Masterprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

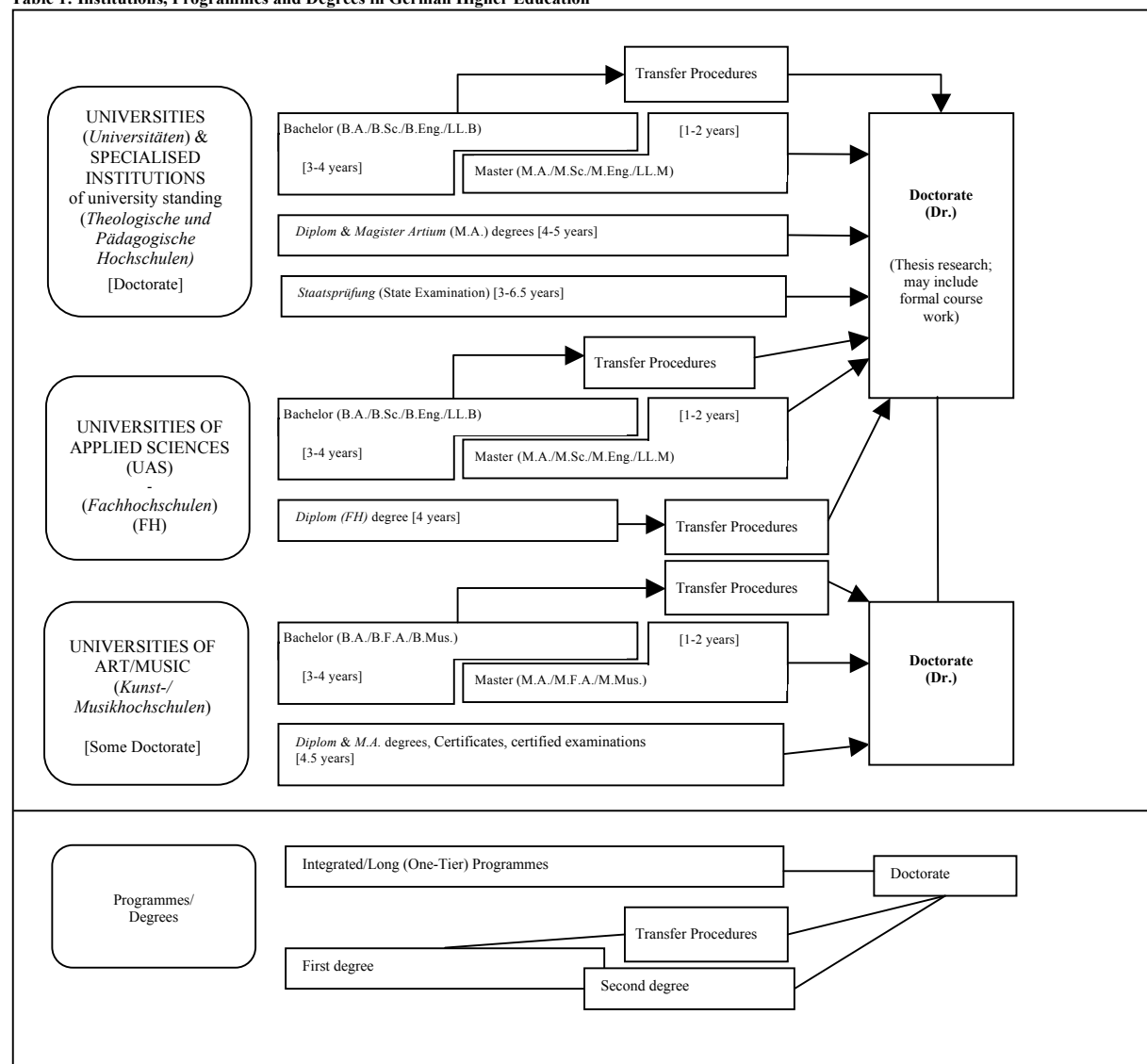
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱ

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.ⁱⁱ

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany];

Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 25. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 15 ECTS-Punkte (Credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Science“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur und Umweltplanung wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Grundlagen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in den Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung tätig sein zu können.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur und Umweltplanung bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Bei bestandener Prüfung werden 5 ECTS-Punkte je Modul und 10 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit vergeben, pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 6-semestrigen Studiums insgesamt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des sechssemestrigen Studiums von insgesamt 5400 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. Um ein ordnungsgemäßes Studium in der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien- und Prüfungsplan empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist (Anlage 1).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praxisprojekt von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 ECTS-Punkte) im 5. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Ordnung für das Modul „Praxisprojekt“, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zusätzlich ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des 2. Semesters abzuleisten (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfer/Prüferin nach § 6 und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des/der Studierenden ein Jahr.

(2) Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertretende sowie die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten/die Kandidatin das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten/der Kandidatin in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren/Professorinnen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin dessen Geschäfte. Er/sie entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfer/Prüferinnen an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit im Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Prüfer/Prüferinnen zulassen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er/sie dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von dem Kandidaten/der Kandidatin verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnissen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. Projektarbeiten (§ 12) oder
4. alternative Prüfungsleistungen (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat/die Kandidatin glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten/Kandidatinnen, die sich an einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(2) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Kandidaten/der Kandidatin als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidaten/Kandidatinnen melden eine Projektarbeit vor Beginn innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas und der Prüfer/Prüferinnen beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfern/Prüferinnen begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 14. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch die Prüfer/Prüferinnen unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- experimentelle Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen,
- konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen

sein.

(2) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchablaufs und der Ergebnisse und deren kritische Würdigung.

(3) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe.

(4) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgaben, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramms) und des Ergebnisprotokolls.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Vorschläge des Kandidaten/ der Kandidatin für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen einer konstruktiven/schriftlichen und/oder zeichnerischen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen bearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(6) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüfer/Prüferinnen unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen, nachdem die Prüfungsleistung erbracht worden ist, nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	sehr gut	(very good);
B+, B-	gut	(good);
C+, C-	befriedigend	(satisfactory);
D+	ausreichend	(sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 15

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Die Vergabe von Credit points richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung ECTS-Punkte entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(3) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Credit points die ECTS-Punkte mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung der Credit points die ECTS-Punkte mit den jeweiligen Leistungspunkten (grade points) multipliziert.

§ 16

Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer/Prüferinnen spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet der Kandidat/die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt er/sie eine Prüfung, zu der er/sie sich gemeldet hat, aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern/Prüferinnen, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Bachelor-Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihm/ihr sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Vereinbarung für die Ableistung des Praxisprojekts im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Übergabe der Vereinbarungen zur Bestätigung an den Praxisprojektbeauftragten/die Praxisprojektbeauftragte und Mitteilung der Entscheidung des/der Praxisprojektbeauftragten an den Studierenden/die Studierende,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten/jede Kandidatin und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidaten/Kandidatinnen,
9. Unterrichtung der Prüfer/Prüferinnen über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten/Kandidatinnen eines Prüfungstermins,

11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,

12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 6 und § 21 Absatz 6,

13. Entgegennahme des Antrages des Kandidaten/der Kandidatin zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3,

14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 21 Absatz 3,

15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 4,

16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfer/Prüferinnen gemäß § 21 Absatz 8,

17. Benachrichtigung der Kandidaten/Kandidatinnen über die Prüfungsergebnisse gemäß § 21 Absatz 6,

18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25 sowie § 22 Absatz 4,

19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,

20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 18 Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erworben und das Praxisprojekt absolviert hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Studienschwerpunkten mit Pflichtmodulen, Art der Lehrveranstaltung, Semester mit Art der Prüfungsleistung und ECTS-

Punkte sind der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module zusammen:

1. Pflichtmodulen einschließlich der Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 3 und 4 sowie

2. 8 Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 5

(3) Die Pflichtmodule (B-PM) der Bachelor-Prüfung im 1. und 2. Semester sind:

B-PM 01	Einführungsseminar, Einführungsexkursion
B-PM 02	Grundlagen der Entwurfsplanung in der Landschaftsarchitektur
B-PM 03	Grundlagen Bauwirtschaft und AVA
B-PM 04	Konstruktives Zeichnen und CAD
B-PM 05	Grundlagen Garten- und Landschafts- und Sportplatzbau
B-PM 06	Grundlagen Zoologie/Botanik
B-PM 07	Entwurfsplanung in der Landschaftsarchitektur – Entwurf und Ausführungsdetails
B-PM 08	Einführung in die Landschaftsplanung
B-PM 09	Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur
B-PM 10	Vermessungs- und Kartenkunde
B-PM 11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung
B-PM 12	Staudenkunde und Bestimmungsübungen

(4) Die Pflichtmodule (B-PM) im 3. Semester sind:

B-PM 13	Projekt Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
B-PM 14	Methoden der Freiraumplanung
B-PM 15	Grundlagen des Planungsrechts
B-PM 16	Geschichte der Gartenkunst
B-PM 17	Landschaftsökologie

Weiterhin ist im 3. Semester ein Wahlpflichtmodul aus den nachfolgend genannten Modulen auszuwählen:

B-WPM 01	Exkursion Landschafts- und Umweltplanung
B-WPM 02	Exkursion Freiraum- und Objektplanung
B-WPM 03	Grundlagen GIS in der Landschaftsplanung
B-WPM 04	Freies Zeichnen und CAD
B-WPM 05	Zoologische/Botanische Bestimmungsübungen im Gelände
B-WPM 06	Angewandtes Grünflächenmanagement
B-WPM 07	Kalkulation im Baubetrieb
B-WPM 08	Fotografie/Film- und Bildbearbeitung
B-WPM 09	Geologie, Boden- und Gewässerkunde
B-WPM 10	Fremdsprache

(5) Mit Aufnahme des 4. Semesters haben die Studierenden einen Studienschwerpunkt zu wählen. In jedem Studienschwerpunkt sind 8 Pflichtmodule zu absolvieren:

1. Studien-Schwerpunkt Freiraum- und Objektplanung

B-PM 18	wiss. Arbeiten und Präsentieren
B-PM 19	Entwurfs- und Ausführungsplanung

B-PM 20	Garten- und Landschaftsarchitektur, Vertiefung
B-PM 21	Exkursion Freiraum- und Objektplanung
B-PM 22	Projekt Freiraum- und Objektplanung
B-PM 23	Garten- und Landschaftsbau / Vertiefung
B-PM 24	Angewandte Freiraumplanung
B-PM 31	Praxisprojekt Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
B-PM 32	Bachelor-Arbeit Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

2. Studien-Schwerpunkt Landschaftsplanung / Umweltplanung

B-PM 18	wiss. Arbeiten und Präsentieren
B-PM 25	Landschaftspflege/Naturschutz
B-PM 26	Landschaftsplanung/Bauleitplanung
B-PM 27	Umwelt- und Verwaltungsrecht
B-PM 28	Exkursion Landschafts- und Umweltplanung
B-PM 29	Projekt Landschaftsplanung/Umweltplanung
B-PM 30	Umweltsicherungsverfahren in der Umweltplanung
B-PM 31	Praxisprojekt Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
B-PM 32	Bachelor-Arbeit Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Daneben sind jeweils drei Wahlpflichtmodule zu wählen, davon können bis zu zwei Module auch aus den nachfolgend genannten Modulen des anderen Studienschwerpunktes gewählt werden:

1. Studien-Schwerpunkt Freiraum- und Objektplanung

B-WPM 11	Geschichte und Theorie der Landschaftsarchitektur
B-WPM 12	Computergestützte AVA
B-WPM 13	Gartendenkmalpflege
B-WPM 14	Objektplanung im Garten- und Landschaftsbau
B-WPM 15	Bauvertragsrecht

2. Studien-Schwerpunkt Landschaftsplanung / Umweltplanung

B-WPM 16	Vegetationskunde
B-WPM 17	Tierökologie
B-WPM 18	Stadt- und Dorfentwicklung
B-WPM 19	CAD-Visualisierung
B-WPM 20	Umweltchemie

(6) Im 5. Semester ist das Praxisprojekt Landschaftsarchitektur und Umweltplanung als Pflichtmodul zu absolvieren (B-PM 31).

§ 20 Zusatzmodule

(1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Studiengangs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Betreuer einer Bachelor-Arbeit zulassen, soweit diese in einem für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen und zu beantragen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 6 Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/der betreuenden Prüfer/Prüferin um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Darunter soll der/die betreuende Professor/Professorin der Bachelor-Arbeit sein. Der/Die zweite Prüfer/Prüferin wird auf Vorschlag des/der Prüfers/Prüferin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein/eine Prüfer/Prüferin ein/eine Professor/Professorin sein muss. Wird die Bachelor-Arbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss der/die erste Prüfer/Prüferin der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von zwei Prüfern/Prüferinnen unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, „grade point average“ (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Credit points durch die Summe der ECTS-Punkte dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad

(grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average)

zwischen 4,0 und 3,5	=	sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	=	gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	=	befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	=	ausreichend (sufficient).

Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist ein Kandidat/eine Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prü-

fungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und Credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten Credit points. Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Dieses gibt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

der jeweils zu berücksichtigenden Abschlussjahrgänge (Kohorte).

§ 25**„Bachelor of Science“-Urkunde**

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt B. Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“-Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 26****Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezo-

genen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28**Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Diplom-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – noch nicht abgeschlossen haben, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Prüfung in der Regel nach den Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 7. Dezember 2004² ab. Auf Antrag können sie in den Bachelor-Studiengang wechseln, wobei bis dahin abgelegte Leistungen als Teilleistung bzw. als Fachprüfung dem entsprechenden Modul dieser Prüfungsordnung zugeordnet werden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie gemäß § 29 Absatz 2 bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der/die Studierende dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Vorschriften, die rückwirkend keine Schlechterstellung zur Folge haben, gelten auch für Studierende, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studium befinden.

§ 29**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidaten/Kandidatinnen, die im Wintersemester 2010/2011 für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung eingeschrieben sind oder erklären, dass sie nach dieser Ordnung studieren wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 19. März 2008 und der Genehmigung durch den Rektor am 8. Mai 2008.

Neubrandenburg, 25. Januar 2010

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 298

² Mittl.bl. BM M-V S. 511

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN

Modul- Nr.	Modulname	Studien- schwer- punkt	Art der LV	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
				Prüfungs- leistung	cr.	Prüfungs- leistung	cr.	Prüfungs- leistung	cr.	Prüfungs- leistung	cr.	Prüfungs- leistung	cr.	Prüfungs- leistung	cr.
Pflichtmodule:															
B-PM 01	Einführungsseminar/ Einführungsexkursion		Ex/SU	AP	5										
B-PM 02	Grundlagen der Entwurfsplanung in der Landschaftsarchitektur		SU	AP	5										
B-PM 03	Grundlagen Bauwirtschaft und AVA		V/Ü	Sch 120	5										
B-PM 04	Konstruktives Zeichnen und CAD		V/Ü/SU	2x Sch 120 AP	5										
B-PM 05	Grundlagen Garten- und Landschafts- und Sportplatzbau		V/Ü	Sch 120	5										
B-PM 06	Grundlagen Zoologie/Botanik		V/Ü	Sch 120	5										
B-PM 07	Entwurfsplanung in der Landschaftsarchitektur - Entwurfs- und Ausführungsdetails		V/Ü			AP	5								
B-PM 08	Einführung in die Landschaftsplanung		V			Sch 120	5								
B-PM 09	Grundlagen der Garten- und Landschaftsarchitektur		SU			AP	5								
B-PM 10	Vermessungs- und Kartenkunde		V			Sch 120	5								
B-PM 11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung		V/SU/Ex			AP	5								
B-PM 12	Staudenkunde und Bestimmungsübungen		SU			Sch 90	5								

[illegible][illegible]

Anlage 2
Diploma Supplement
Bachelor

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B. Sc.) Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

2.2 Main Field(s) of Study

Landscape Architecture and Environmental Planning

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

first degree with thesis

3.2 Official Length of Program

6 semesters (three years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis included in semester 6

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.
Pre-study internship 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

General subjects of Environmental Planning:
Changes in the use of land, sustainable landscape development, environmental and planning law, open space and landscape planning, evaluation procedures, planning processes, projekt handling and control.
Key studies area Landscape Architecture:

Landscape ecology, landscape planning and conservation, landscape aesthetics, open space planning, designing and presentation, garden designing, aesthetics and horticulture, plant usage and vegetation management.

Two specializations of choice:

- Open space and landscape planning
- Garden architecture / preservation of historic gardens

The fifth semester consist of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (25 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;
see "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very	=	A	4,0 grade points
	good					
1,3	sehr gut	/	very	=	A-	3,7 grade points
	good					
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/		=	C+	2,3 grade points
	satisfactory					
3,0	befriedigend	/		=	C	2,0 grade points
	satisfactory					
3,3	befriedigend	/		=	C-	1,7 grade points
	satisfactory					
3,7	ausreichend	/		=	D+	1,3 grade points
	sufficient					
4,0	ausreichend	/		=	D	1,0 grade points
	sufficient					

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B. Sc.-degree in Landscape Architecture and Environmental Planning qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- Landscaping firms
- Landscape architecture offices
- Landscape and environmental administration
- Nature protection administration
- Nature conservation organizations / non-profit-environmental organizations

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und
Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

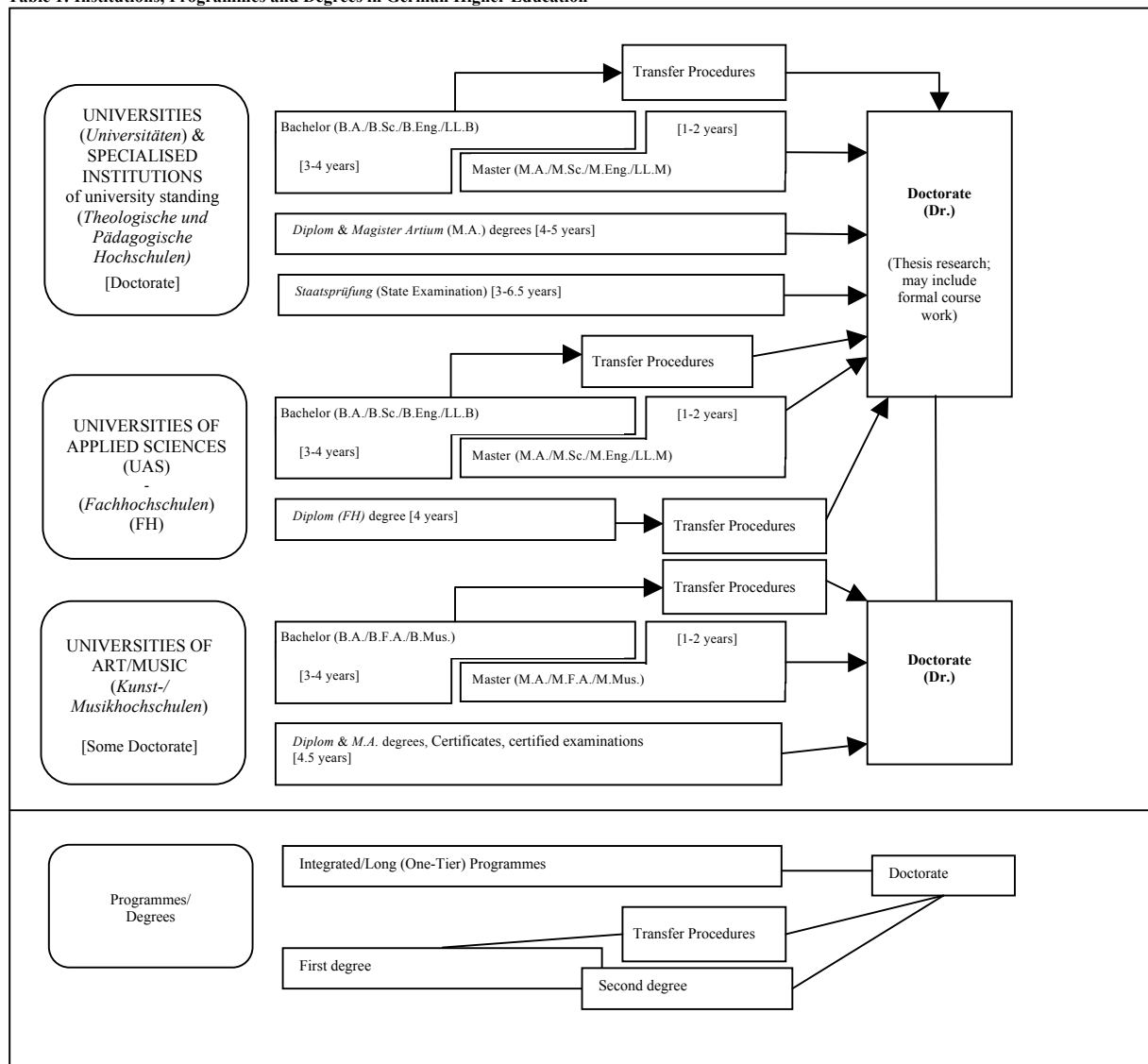
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahhrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock

Vom 30. November 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOB. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOB. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anhang: Diploma Supplement (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Chemie wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis der erfolgreichen Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock für Studienangebote der Naturwissenschaften generell die Niveaustufe DSH-1. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 18 Pflichtmodule aus den Lehrgebieten der Chemie mit 132 Leistungspunkten, 2 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Mathematik mit insgesamt 12 Leistungspunkten, 2 Pflichtmodule aus dem Lehrgebiet Physik mit insgesamt 12 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen, Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf einen ersten Zeitraum von vier Wochen unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit und einen zweiten Zeitraum von zwei Wochen unmittelbar vor Beginn des folgenden Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall die Modulprüfungen der Module, die im 6. Semester zu Beginn der Vorlesungszeit als Block (erste bis einschließlich achte Woche) angeboten werden, am Ende dieses Blockes durchgeführt werden.

(3) Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die Frist, um die sie oder er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die Frist, um die sie oder er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, so hat sie oder er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin oder der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen bestehen. In ihnen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse

werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin oder der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidatinnen oder Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. In ihnen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf vier Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen oder Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen oder Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(1) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(2) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen* eines Vergleichszeitraumes über die drei vorangegangenen Studienjahre folgendermaßen vergeben:

* weniger als 30 Absolventinnen und Absolventen eines Prüfungsjahrganges

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10%	A	Excellent
die nächsten 25%	B	Very Good
die nächsten 30%	C	Good
die nächsten 25%	D	Satisfactory
die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie oder er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie oder er einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin oder den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie oder er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 2.

(3) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie oder er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt

oder

2. die Kandidatin oder der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat

oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Absatz 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie oder er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsausschuss abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- oder Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Chemie an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Profes-

soren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, in ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie oder er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Die oder der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie oder er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen

nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers ist diese oder dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung**§ 22****Zweck der Bachelor-Prüfung**

Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres oder seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23**Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie oder er in einem Prüfungs-

ungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24**Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Folgende Module sind zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung**	Art	Umfang	RPT	LP
			der Prüfung			
Pflichtmodule Lehrgebiete Chemie						
CH01	Allgemeine Chemie/ Stöchiometrie Allgemeine Chemie/ Praktikum	in Stöchiometrie 60 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, bestandene Testate, Praktikum	K	180 min	1. Sem.	12
CH02	AC I/ Hauptgruppenchemie unter ökologischen Aspekten	2 bestandene Kolloquien mit je 30 min	K	120 min	1. Sem.	6
CH03	AC IIA/ Nebengruppenchemie unter ökologischen Aspekten AC IIB/ Koordinationschemie AC IIC/ Grundpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	M	45 min	2. Sem.	12
CH04	AN IA/ Grundlagen der Analytischen Chemie AN IB/ Analytisch-Chemisches Grundpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	3. Sem.	6
CH05	PC I/ Grundlagen der Thermo- dynamik und Elektrochemie	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	2. Sem.	6
CH06	PC IIA/ Chemische Kinetik und Transportphänomene PC IIB/ Grundpraktikum	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	3. Sem.	9
CH07	OC I/ Grundlagen	4 bestandene Testate	M	45 min	3. Sem.	6
CH08	Theoretische Chemie I – Computerchemie	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	3. Sem.	3

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistung**	Art	Umfang	RPT	LP
			der Prüfung			
CH09	AC III/ Festkörperchemie	keine	K	45 min	3. Sem.	3
CH10	Rechtskunde/Toxikologie	keine	K	120 min	3. Sem.	3
CH11	OC IIA/ Reaktionsmechanismen OC IIB/ Grundpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	120 min	4. Sem.	12
CH12	AN IIA/Umweltanalytik AN IIB/ Praktikum Umweltanalytik	Bestandene Testate, Praktikum	M	45 min	4. Sem.	6
CH13	Strukturanalytik I	keine	K	180 min	4. Sem.	12
CH14	TC IA/ Technische Chemie – Grundlagen TC IB/ Technische Chemie – Vertiefung TC IC/ Technische Chemie – Praktikum	Bestandene Testate, Praktikum	M	30 min	5. Sem.	6
CH15	OC IIIA/ Heterocyclen OC IIIB/ Naturstoffe OC IIIC/ Hauptpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	180 min	5. Sem.	12
CH16	PC IIIA/ Statistische und molekulare Thermodynamik: Grundlagen und einfache Anwendungen in der Chemie	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	5. Sem.	3
CH17	AC IVA/ Chemie element-organischer Verbindungen AC IVB/ Hauptpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	6. Sem.*	9
CH18	PC IV/ Hauptpraktikum	Bestandene Testate, Praktikum	K	90 min	6. Sem.*	6
Pflichtmodule Lehrgebiet Mathematik						
MA01	Mathematik I/Grundlagen	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	1. Sem.	6
MA02	Mathematik II	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	120 min	2. Sem.	6
Pflichtmodule Lehrgebiet Physik						
PH01	Experimentalphysik I	60 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	180 min	1. Sem.	6
PH02	Experimentalphysik II Physik/Praktikum	60 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen, Physikalisches Praktikum	M	30 min	2. Sem.	6
Wahlpflichtmodule						
CH19	Katalyse I	keine	K	90 min	5. Sem.	3
CH20	OC IV/ Theoretische Organische Chemie/ Spezielle Stereochemie	keine	K	60 min	5. Sem.	3
CH21	OC V/ Moderne Synthesemethoden	keine	K	120 min	5. Sem.	3
CH22	PC IIIB/ Statistische Thermodynamik realer chemischer Systeme	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	6. Sem.*	3
CH23	AC VA/ Vom Molekül zum Material	keine	K	45 min	6. Sem.*	3
CH24	AC VB/ Molekülchemie der Nichtmetalle	keine	K	45 min	6. Sem.*	3
CH25	PC V/ Grenzflächen und Kolloide	50 % der Pflichtaufgaben erfolgreich lösen	K	90 min	6. Sem.*	3

RPT Regelprüfungstermin

LP Leistungspunkte

K Klausur

M mündliche Prüfung

* Die Lehrveranstaltungen des 6. Semesters können geblockt werden (erste bis achte Woche der Vorlesungszeit). Der Prüfungszeitraum gemäß § 5 Absatz 2 liegt dann in der letzten Woche der entsprechenden Lehrveranstaltung.

** Ausführliche Erläuterung der Prüfungsvorleistungen entsprechend Modulbeschreibungen im Modulhandbuch

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, die in der Studienordnung (Modulbeschreibungen) festgelegt sind.

(4) Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu absolvieren. Dabei müssen aus Gebieten der Anorganischen, Organischen und Physikalischen Chemie jeweils mindestens 3 Leistungspunkte erbracht werden. Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Module können nach freier Wahl der Studierenden in verschiedenen Semestern belegt werden. Dabei ist zu beachten, dass der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten wird und je Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben werden.

(5) Anstelle der unter Absatz 1 genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der oder des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn der Arbeit zu stellen. Es ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit dem An-

trag auf Zulassung Themen und Betreuerin oder Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule oder an einem An-Institut der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorzulegen, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin oder des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist diese oder dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, darunter die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer vergebenen Noten.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In die-

sem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin oder den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen und Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Chemie immatrikuliert wurden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im reformierten Diplomstudiengang Chemie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 30. November 2009.

Rostock, den 30. November 2009

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 319



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Chemie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Bachelor – 3 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges Äquivalent

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Bachelor-Studium Chemie vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die die Absolventen befähigen, einen weiterführenden Masterstudiengang zu absolvieren oder die berufliche Tätigkeit als Chemiebachelor aufzunehmen. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen der Anorganischen, Organischen, Physikalischen, Analytischen und Technischen Chemie sowie wahlweise aus verschiedenen Teildisziplinen der Chemie. Sie werden in die Lage versetzt, mit diesem Wissen aktiv umzugehen und es auf praktische Probleme anzuwenden. Durch die im Studium integrierten Praktika und durch Projektarbeit wird die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit entwickelt. Mit der Bachelor-Arbeit innerhalb eines Gebietes aus den Schwerpunktbereichen Anorganische, Organische, Physikalische, Analytische und Technische Chemie weisen die Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit nach.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6. – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de

Über den Studiengang: <http://www.chemie.uni-rostock.de>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Punkte 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den

Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

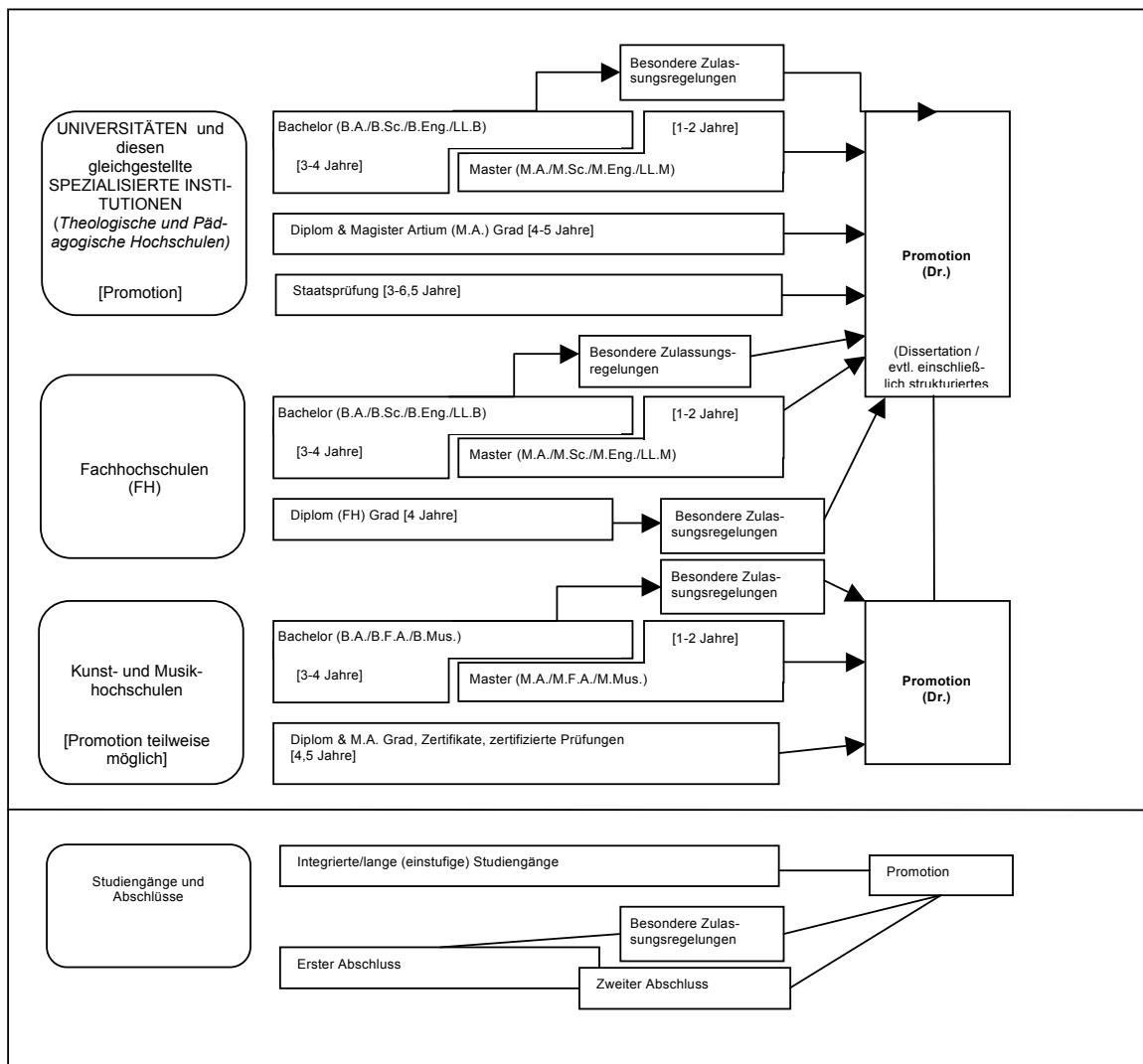
3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

- | | |
|-----|---|
| i | Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005. |
| ii | Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind. |
| iii | Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005). |
| iv | „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004). |

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement



Diploma Supplement

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Ab-

schluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Chemistry

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The B.Sc. programme in chemistry imparts the knowledge, abilities and methods which qualify the graduates for the admission to Master of Science studies and enable them to work as a bachelor chemist. Students will gain fundamental knowledge and competences in the areas inorganic, organic, physical, analytical and technical chemistry, and further elective subjects. They are enabled to actively use this knowledge and to solve problems in practice. Within the minor, and project based classes, students learn to work on interdisciplinary subjects. At the end of the studies, students compile a bachelor thesis in one of the focus areas inorganic, organic, physical, analytical and technical chemistry to prove their ability for independent work.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate)

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programs

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: <http://www.chemie.uni-rostock.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

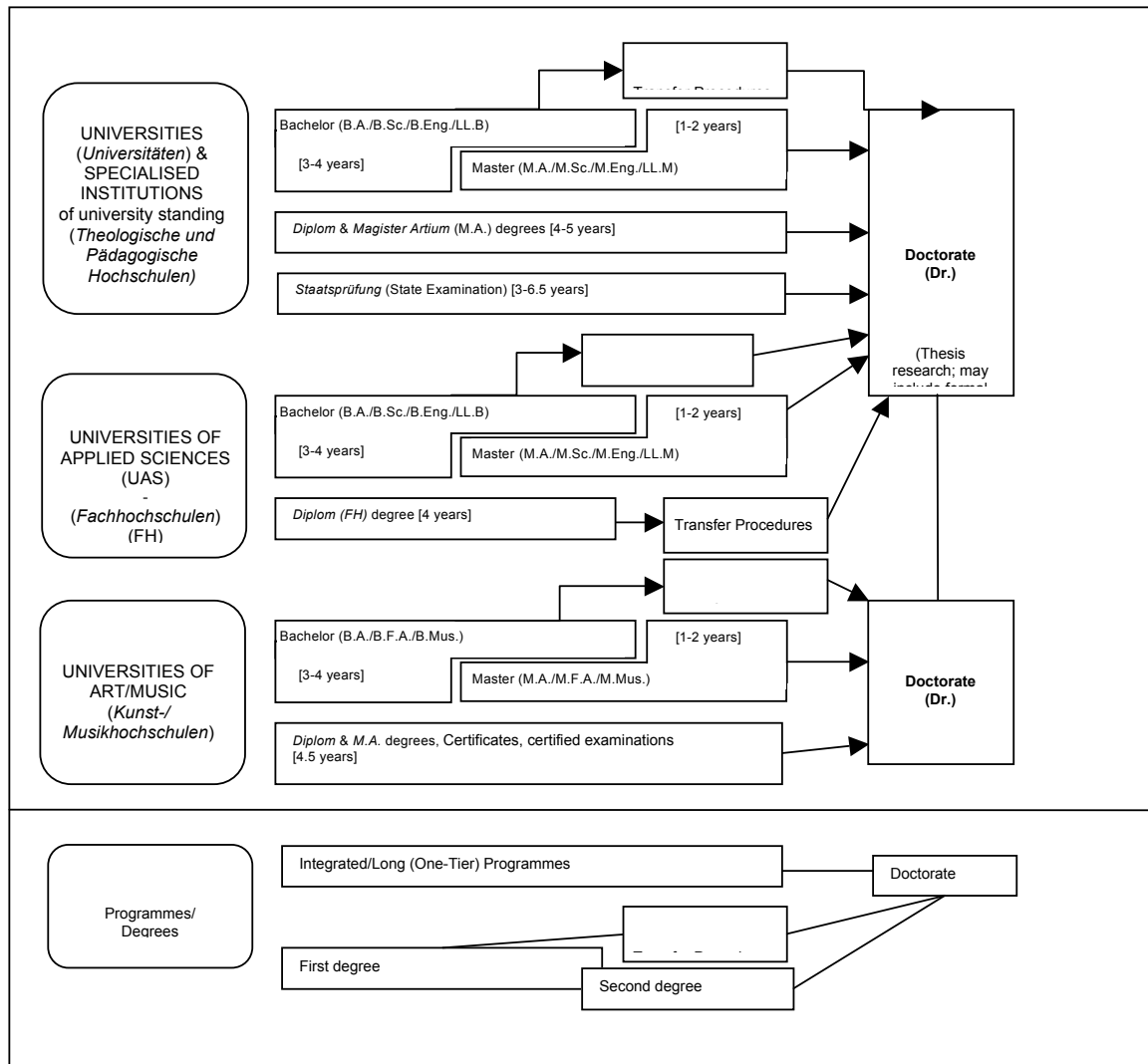
8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

- | | |
|-----|--|
| i | The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005. |
| ii | Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the <i>Länder</i> . They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency. |
| iii | Common structural guidelines of the <i>Länder</i> as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the <i>Länder</i> in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005). |
| iv | "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the <i>Länder</i> to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the <i>Länder</i> in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004). |

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

Diploma Supplement



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

3.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹⁰

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

3.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

3.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in **certain cases** apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- v See note No. 4.
vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 3 Leistungspunktesystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich und Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1:** Prüfungsplan (Anhang zu § 24 Absatz 1)
- Anlage 2:** Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3:** Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein vertiefender, forschungsorientierter Studiengang. Er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Er setzt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 voraus.

(2) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (Anlage 1) werden in englischer Sprache angeboten. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in die Bereiche Forschungs- und Kernbereich mit Pflichtmodulen, und einem Wahlpflichtbereich. Aus dem Forschungsbereich sind 2 Module (einschließlich Masterarbeit) im Umfang von 36 Leistungspunkten, im Kernbereich sind 5 Module im Umfang von 18 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 36 Leistungspunkten zu studieren. Aus den Modulen des Masterstudienganges sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt drei Semester.

(6) Der Masterstudiengang kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Es wird jedoch ein Beginn im Sommersemester empfohlen, da so ein nahtloser Übergang vom Bachelorstudium, dessen letztes Semester der Regelstudienzeit im Wintersemester statt findet, gewährleistet ist.

(7) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 2**Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang**

(1) Grundsätzliche Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor of Science mit mindestens 210 Leistungspunkten oder vergleichbare Abschlüsse)

- a) der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder
- b) der Fachrichtung Informatik mit einem Anteil Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Eine mindestens mit der Note gut (≤ 2.5) bestandene Bachelor-, Diplom- oder gleichwertige Prüfung in, der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Kombinationen.
2. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erfolgt durch TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 oder eine mindestens dreijährige Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachlerinnen/Muttersprachler.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises befindet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 15 Absatz 2 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines oder mehrere der Kriterien unter Absatz 1 oder 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lassen. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt unberührt. Entsprechende Zulassungsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Diese Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Kandidatinnen/Kandidaten zu einem klärenden Gespräch und eine Zulassung unter Auflagen beschließen, deren Erfüllung zunächst auf 1 oder auf 2 Semester begrenzt wird.

§ 3**Leistungspunktesystem und Module**

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4**Prüfungsaufbau**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und Anlage 1) und der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5**Fristen und Termine der Modulprüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in der Form von Präsentationen, Kolloquien, Berichten, Hausarbeiten, vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für

die Anmeldung zu den Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraumes, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen oder sonstige mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 8 der jeweils gültigen Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sach-

kundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleichen mündlichen Prüfungen ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 8 der jeweils gültigen Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgelegt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der Teilprüfungsleistungen gehen in der Regel gleich gewichtet in die Modulnote ein, wenn nicht in Anlage 1 eine andere Gewichtung geregelt wird. Dabei

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote nach Absatz 3 erfolgt die Bewertung der Gesamtleistung der Masterprüfung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgehenden Jahre.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich an-

gezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin bekannt zu geben.

(5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Forschungs-, Kern-, und Wahlpflichtbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage 1 erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss bis zu dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist,

abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 10 % der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung

von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu Modulprüfungen der Masterprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
 2. die in der Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:
1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
 2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

- (1) Die Module im Anhang 1 können belegt und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen werden. Aus dem Kernbereich sind 18 Leistungspunkte zu erwerben. Aus den Katalogen des Wahlpflichtbereiches, sowie aus dem Forschungsbereich sind 36 Leistungspunkte zu erwerben. Es sind mindestens jeweils 12 Leistungspunkte aus dem Katalog der Informatik und aus dem Katalog der Wirtschaftswissenschaften zu wählen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.
- (4) Anstelle der in den Katalogen des Wahlpflichtbereiches gemäß Anlage 1 zu belegenden Module, können weitere Module

aus der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik oder anderen Fakultäten der Universität Rostock oder anderer Hochschulen anerkannt werden, sofern sie durch Beschluss des Prüfungsausschusses dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsinformatik zugeordnet sind, und dies durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben wird. Darüber hinaus sind weitere Wahlpflichtmodule, auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zugelassen, die mit vergleichbarem Aufwand zu leisten sind und eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Deren Auswahl muss dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung im Einzelfall vorgelegt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Antrag der/des Studierenden vor Beginn des Semesters, in dem das anzurechnende Modul belegt wird. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (5) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll im dritten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 21 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
 2. mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik erworben hat.
- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist 14 Tage vor Beginn des dritten Semesters zu stellen, um sicherzustellen, dass die Kandidatin/der Kandidat unter Berücksichtigung aller Fristen sowie Umfang und Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei planmäßigem Verlauf sein Studium in der Regelstudienzeit abschließen kann. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über

den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Masterarbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule unter Doppelbetreuung durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit gemäß Absatz 2 und 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer anschließenden etwa 40-minütigen Diskussion, die grundsätzlich mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der schriftlichen Masterarbeit durchgeführt wird. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 3 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung gemäß Absatz 4 mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Für die bestandene Masterarbeit, inklusive Kolloquium, werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über das Studienprofil und den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (Prüfungsordnung vom 2. Mai 2001^{II}, zuletzt geändert am 16. Oktober 2004^{III}) oder im gestuften Bachelor- und Master-Studiengang Business Informatics (Prüfungsordnung vom 28. November 2001^{IV}, zuletzt geändert am 16. Oktober 2004^V) immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Oktober 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 27. Oktober 2009.

Rostock, den 27. Oktober 2009

**Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 341

^{II} Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 329.

^{III} Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 388.

^{IV} Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 18.

^V Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 388.

Anlage 1

Anhang zu § 24 Absatz 1

Prüfungsplan Studienbeginn Sommersemester

Modul*/**	Nr.	RPT			PVL	Art	Dauer [†]	LP	Sprache [‡]
		1	2	3					
Semester 1									
1. Kernbereich (Pflichtmodule)									
Angewandte Modellierung und Algorithmik	IEF_WIN 040	•			keine	K oder M	60 20	3	D/E
Dokumentenbasierte Systeme	IEF_WIN 050	•			keine	K oder M	60 20	3	D/E
Modelle für Geschäftsprozesse und Services	IEF 114	•			keine	K oder M	120 20	3	D
ΣLP								9	
2. Wahlpflichtbereich^{III}									
2.1 Katalog Informatik									
Eingebettete Systeme und Systemsoftware	IEF 063	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Parallele und Verteilte Diskret Ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Graphen- und Hypergraphmodelle	IEF 109	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Graphische Benutzeroberflächen	IEF 110	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Geoinformatik	IEF ext AUF 16	•			Ü	H		6	D
BioSystems Modelling and Simulation	IEF 103	•			keine	K oder M	120 20	6	E
Multimediale Kommunikationssysteme	IEF 043	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Objektorientierte Spez. mit UML	IEF 125	•			keine	K oder M	120 20	3	D
Ubiquitous Computing and Smart Environments	IEF 124	•			keine	K oder M	120 30	6	D
Requirements Engineering	IEF 121	•			keine	K oder M	120 30	6	D
2.2 Katalog Wirtschaftswissenschaften									
BWL der Dienstleistungsunternehmen II	IEF_WIN 120	•			keine	K	90	6	D
BWL der Dienstleistungsunternehmen III	IEF_WIN 130	•			keine	K	90	6	D
Wirtschaftsprüfung und Beratung für MSc WIN	IEF_WIN 170	•			keine	M	45	12	D
Rechnungslegung und Controlling im Konzern für MSc WIN	IEF_WIN 250	•			keine	M	45	12	D
ΣLP								15	
ΣLP Semester 1		•						24	

Semester 2								
1. Kernbereich (Pflichtmodule)								
Verteilte Anwendungssysteme ^{IV}	IEF_WIN 030		•		keine	K oder M	90 30	6 D/E
Wissensmanagement	IEF_WIN 060		•		keine	K oder M	60 20	3 D/E
ΣLP								9
2. Forschungsbereich (Pflichtmodule)								
Forschungsseminar Wirtschaftsinformatik ^{IV}	IEF_WIN 010		•		keine	H (2/3) ^{VII} und Ko (1/3)	107 h 60	6 D/E
ΣLP								6
3. Wahlpflichtbereich^{III}								
3.1 Katalog Informatik								
Objektorientierte Datenbanken und XML-Datenbanken	IEF 119		•		keine	K oder M	120 30	6 D
Continuous and Hybrid Systems Modelling and Simulation	IEF 059		•		keine	K oder M	120 20	3 E
Kryptographie	IEF 111		•		keine	K oder M	120 20	3 D
Graph Drawing	IEF 108		•		keine	K oder M	120 20	3 D
Computeranimation	IEF 058		•		keine	K oder M	120 20	3 D
Multiagentensysteme	IEF 115		•		Erfolgreiche Bearbeitung einer Projektaufgabe	K oder M	120 20	3 D
Werkzeuge der objektorientierten Softwareentwicklung	IEF 128		•		keine	K oder M	120 20	3 D
Multimedia-Datenbanken	IEF 116		•		keine	K oder M	120 20	3 D
Kontextgewinnung und -Analyse	IEF 4711		•		Erfolgreiche Bearbeitung einer Projektaufgabe	K oder M	120 20	3 D
Neuronale Netze	IEF 118		•		Keine	K oder M	120 20	3 D
Aktuelle Forsch. In der Kommunikation	IEF 099		•		Keine	K oder M	120 20	3 D/E
Mobile Computing	IEF 113		•		keine	K oder M	120 30	3 D
2.2 Katalog Wirtschaftswissenschaften								
BWL der Dienstleistungsunternehmen I	IEF_WIN 110		•		keine	K	90	6 D
Betriebswirtschaftslehre der Banken für MSc WIN	IEF_WIN 150		•		keine	K und M	90 20	12 D
Fertigungsnahe industrielle Dienstleistungen für MSc WIN ^{IV}	IEF_WIN 240		•		keine	K und M	60 30	12 D

[illegible]

Semester 2									
1. Kernbereich (Pflichtmodule)									
Angewandte Modellierung und Algorithmen	IEF_WI N 040		•	keine	K oder M	60 20	3	D/E	
Dokumentenbasierte Systeme	IEF_WI N 050		•	keine	K oder M	60 20	3	D/E	
Modelle für Geschäftsprozesse und Services	IEF 114		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Verteilte Anwendungssysteme ^{IV}	IEF_WI N 030		•	keine	K oder M	90 30	6	D/E	
ΣLP							15		
2. Wahlpflichtbereich^{III}									
2.1 Katalog Informatik									
Eingebettet Systeme und Systemsoftware	IEF 063		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Parallele und Verteilte Diskret Ereignisorientierte Modellierung und Simulation	IEF 120		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Graphen- und Hypergraphmodelle	IEF 109		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Graphische Benutzungsoberflächen	IEF 110		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Geoinformatik	IEF ext AUF 16		•	Ü	H	20 h	6	D	
BioSystems Modelling and Simulation	IEF 103		•	keine	K oder M	120 20	6	E	
Multimediale Kommunikationssysteme	IEF 043		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Visualisierung abstrakter Daten	IEF 127		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Objektorientierte Spez. mit UML	IEF 125		•	keine	K oder M	120 20	3	D	
Ubiquitous Computing and Smart Environments	IEF 124		•	keine	K oder M	120 30	6	D	
Requirements Engineering	IEF 121		•	keine	K oder M	120 30	6	D	
2.2 Katalog Wirtschaftswissenschaften									
BWL der Dienstleistungsunternehmen II	IEF_WI N 120		•	keine	K	90	6	D	
BWL der Dienstleistungsunternehmen III	IEF_WI N 130		•	keine	K	90	6	D	
Wirtschaftsprüfung und Beratung für MSc WIN	IEF_WI N 170		•	keine	M	45	12	D	
Rechnungslegung und Controlling im Konzern für MSc WIN	IEF_WI N 250		•	keine	M	45	12	D	
Betriebswirtschaftslehre des Tourismus für MSc WIN ^{IV}	IEF_WI N 200		•	keine	M	45	12	D	
Maritime Logistik für MSc WIN ^{IV}	IEF_WI N 190		•	keine	M	45	12	D	
Fertigungsnahe industrielle Dienstleistungen für MSc WIN ^{IV}	IEF_WI N 240		•	keine	K (1/2) und M (1/2)	60 30	12	D	
Risikomanagement für MSc WIN ^{IV}	IEF_WI		•	keine	M	45	12	D	

Investment Banking für MSc WIN ^{IV}	N 220 IEF_WI N 180		•		keine	K (1/2) und M (1/2)	90 20	6	D
ΣLP								9	
3. Forschungsbereich (Pflichtmodule)									
Forschungsseminar ^{IV} Wirtschaftsinformatik	IEF_WI N 010		•		H, P, Ko	H (2/3) und Ko (1/3)	107 h 60	6	D/E
ΣLP								6	
ΣLP Semester 2								30	
Semester 3									
3. Forschungsbereich (Pflichtmodule)									
Master- Arbeit einschl. Kolloquium	IEF_WI N 020		•		keine	H (2/3) und Ko (1/3)	21 Woche n 60	30	D/E
ΣLP Semester 3								30	
Gesamt-ΣLP								90	

Legende:

PVL	Prüfungsvorleistung
RPT	Regelprüfungstermin des entsprechenden Fachsemesters
P	Präsentation
Ü	Lösen von Übungsaufgaben
K	Klausur, schriftliche Prüfung
KA	Kontrollarbeit
Ko	Kolloquium
M	Mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
B	Bericht
D	Deutsch
E	Englisch

*Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden.

**Sofern die Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art der Prüfungsvorleistungen bekannt gegeben.

^I ohne Einheit in Minuten, sonst entsprechend der angegebenen Einheit

^{II} Die Prüfungssprache wird in der Modulbeschreibung geregelt.

^{III} Aus den folgenden Katalogen sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 LP über Fachsemester 1 und 2 zu belegen. Es sind mindestens 12 LP aus den Modulen der Informatik, als auch aus den Modulen der Wirtschaftswissenschaften zu wählen. Im Regelfall sind bei Studienbeginn im SoSe 15 LP im 1. und 21. LP im 2. Fachsemester, bei Studienbeginn im WiSe, 21 LP im 1. und 15 LP im 2. Fachsemester zu erbringen

^{IV} Modul erstreckt sich über zwei Semester

^V ohne Einheit in Minuten, sonst entsprechend der angegebenen Einheit

^{VI} Die Prüfungssprache wird in der Modulbeschreibung geregelt.

^{VII} Gewichtung der Teilprüfung bei der Notenbildung



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science – M.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsinformatik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Rostock, Fakultät für Informatik und Elektrotechnik, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Vorwiegend deutsch, einzelne Module englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweite Qualifikationsstufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Eineinhalb Jahre (90 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Erster, mindestens mit der Note gut (< 2.5) bestandener, berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftsinformatik. Gute Kenntnisse in Englisch. Für ausländische Studenten gute Kenntnisse in Deutsch.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Programm ist so angelegt, dass forschungsorientiert Ingenieursprinzipien auf praktische Probleme angewendet werden, die sich Forschungs- und Beratungsproblemen ergeben.

Die Kreditpunktvergabe erfolgt mit 18 Punkten für Module aus dem Kernbereich, 36 Punkte aus dem Wahlpflichtbereich, sowie 36 Punkte aus dem Forschungsbereich, in dem 30 Punkte für die Abschlussarbeit enthalten sind. In diesem Studiengang werden Kenntnisse und Methoden vermittelt, die die Absolventin/den Absolventen befähigen, den unterschiedlichen Anforderungen ihrer/seiner späteren Berufstätigkeit gerecht zu werden. Das Studium ermöglicht auf der Grundlage mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse das Erfassen theoretischer Zusammenhänge. Die Absolventin/der Absolvent soll durch das Studium einerseits die Fähigkeit erlangen, Probleme ihres/ eines Faches zu erfassen sowie systematisch und zielgerichtet wissenschaftlich zu bearbeiten, sowie andererseits nach selbständiger Einarbeitung in spezielle Fragestellungen zur Entwicklung auf dem Gebiet Wirtschaftsinformatik beitragen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe "Transcript of Records" und das Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema sowie die Bewertung der Master-Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Benotungsskala umfasst 5 Grade mit zahlenmäßigen Entsprechungen, wobei auch Zwischennoten vergeben werden: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig.

ECTS-Benotungsskala: A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%), E (die nächsten 10%)

(Siehe auch Punkt 8.6)

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

keine

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de; Über das Studium: www.ief.uni-rostock.de/; Für nationale Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

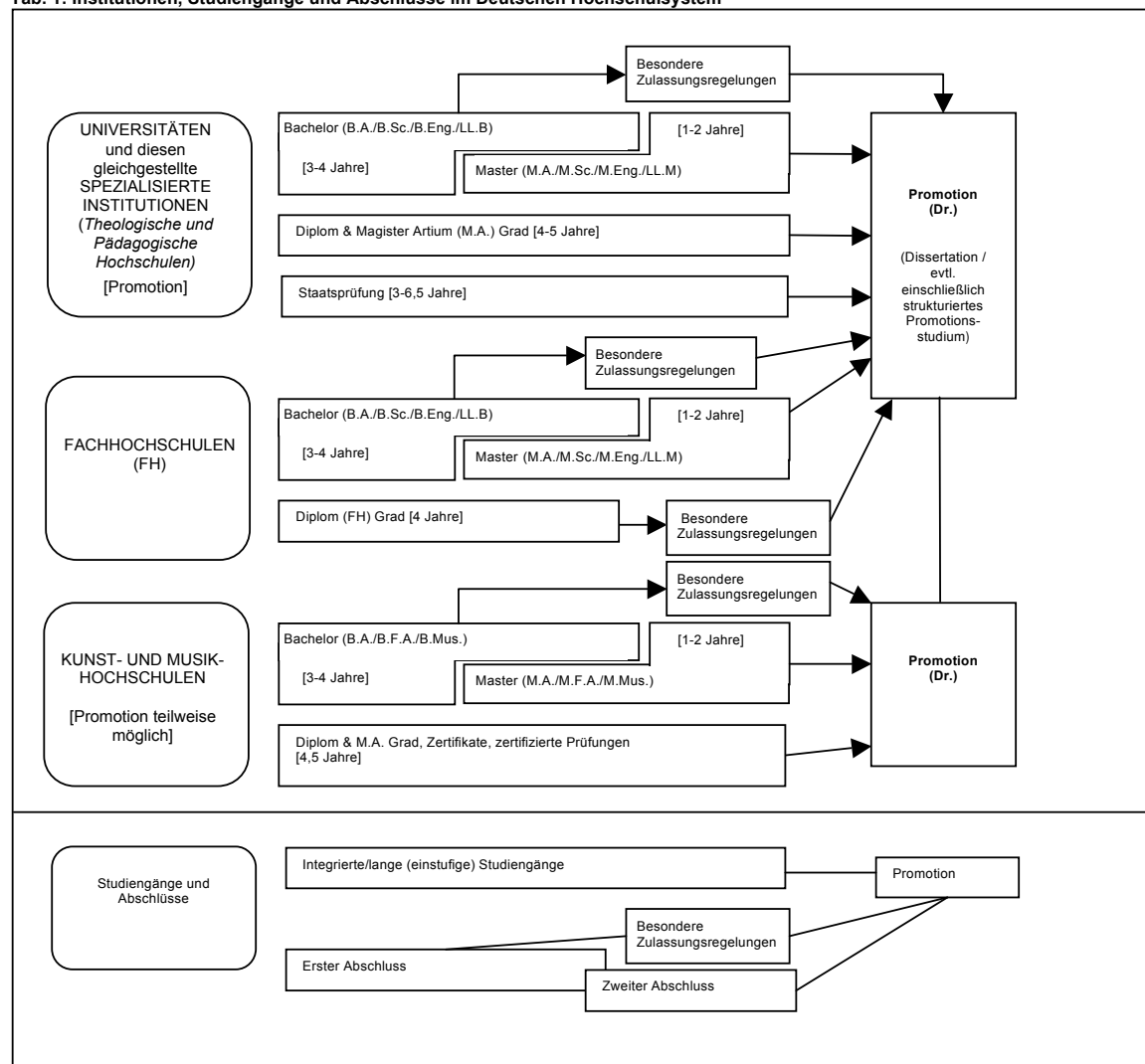
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Information Systems

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering, Germany

Status (Type / Control)

University, State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Faculty of Computer Science and Electrical Engineering, Germany

Status (Type / Control)

University, State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Main language: German, some modules in English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme

One and a half years (90 ECTS-credits, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

B.Sc. of Wirtschaftsinformatik (or similar) with grade Good or better (<2.5) and good knowledge of English; for foreign students good knowledge of German.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

This study program is designed to apply research oriented engineering principles to real problems arising in the fields of research and consultancy. The graduate acquires broad skills and problems-solving capacity in this course of study to cope with the widespread requirements in professional life. Based on knowledge from mathematics, nature sciences and engineering the graduate is enabled to comprehend theoretical interrelations. The graduate is to be qualified for conceiving problems of the subject as well as working on it systematically and goal-oriented. Furthermore a qualification for the contribution to the special issues in the scientific field of business informatics after a self-reliant orientation is provided.

Primary modules (Kernbereich) (18 credits)

required elective courses (36 credits)

Master thesis (30 credits)

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 –

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%)

(See also 8.6)

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (*Gesamtbewertung*)

... (ECTS-Grade)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Diploma Supplement

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral thesis.

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

none

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de; on the program: www.ief.uni-rostock.de/ ;
for national information sources cf. Sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

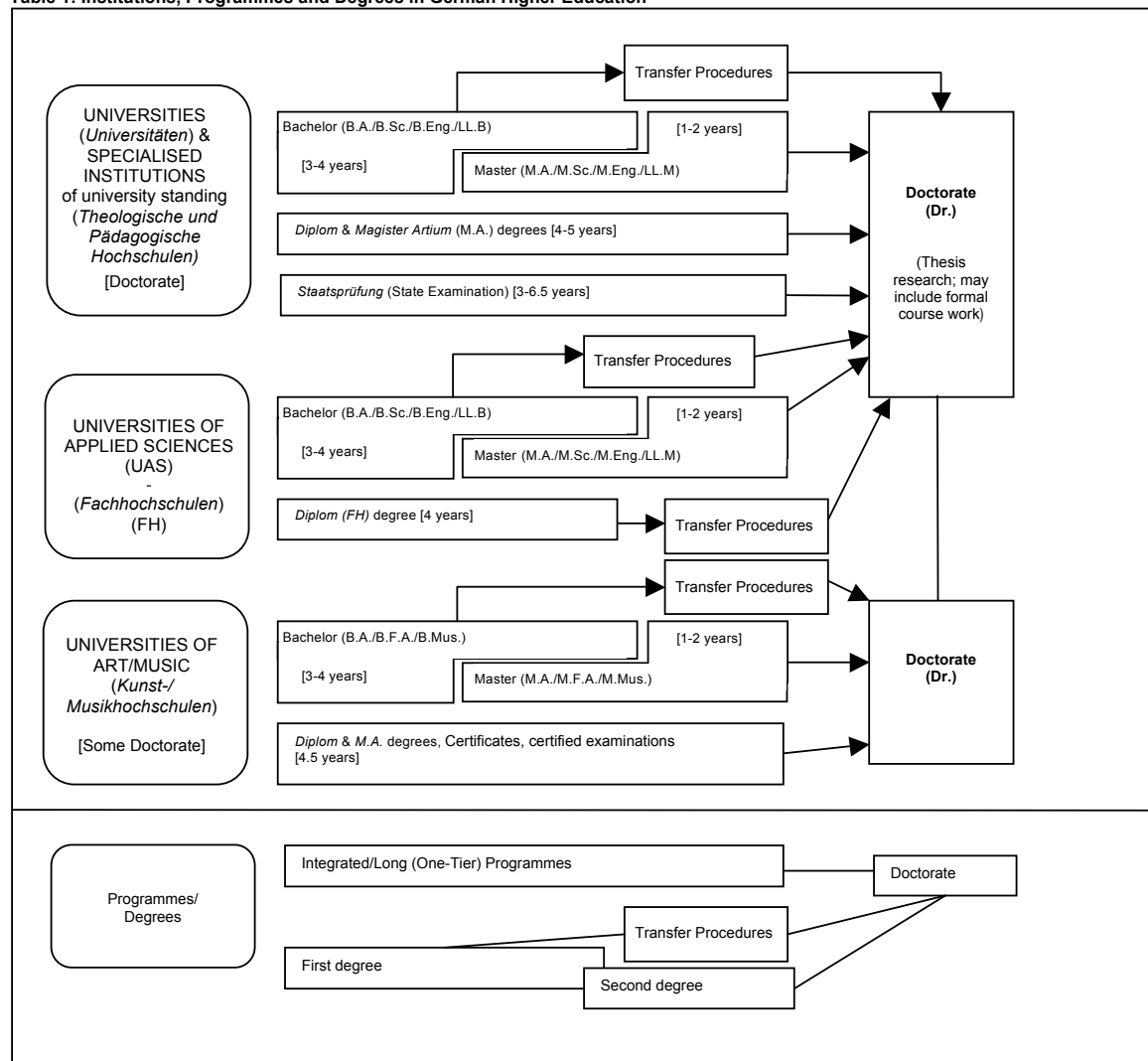
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

3.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

3.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

3.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tax and Business Consulting der Hochschule Wismar

Vom 16. Oktober 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tax and Business Consulting der Hochschule Wismar vom 16. März 2007² wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, der Präambel, § 20 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, 2 und 4, § 22 Satz 1, § 23 Absatz 3 und 7 und § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Master-Studiengang Tax and Business Consulting“ durch die Wörter „Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting)“ ersetzt.

2. § 26 Absatz 1 (Hochschulgrad und Masterurkunde) wie folgt gefasst:

„Das Studium im konsekutiven Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting) wird mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.“

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Prüfungsplan

Nr.	Modul	1. Sem.		2 Sem.		3. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
PM 1	Strategische Unternehmensberatung	PA oder APL	5				
PM 2	Investitions- und Finanzierungsberatung / Corporate Finance	K 120	5				
PM 3	Besteuerung der Gesellschaften	K 120 oder K 90 u. APL oder APL	6				
PM 4	Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften	K 120 oder K 90 u. APL oder APL	6				
PM 5	KMU-Controlling	K 90 u. APL	6				
PM 6	Besteuerung der Umstrukturierung von Unternehmen			K 90 u. APL oder APL	5		
PM 7	Besteuerung der Unternehmensnachfolge und des Unternehmensverkaufs			K 90 u. APL oder APL	5		
PM 8	Betriebliches Prüfungswesen			K 120 oder K 90 u. APL oder APL	6		

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Hier fehlt der Fußnotentext!!!

PM 9	Simulationsgestützte Unternehmensführung und Beratung					PA	4
PM 10	Existenzgründungsberatung					K 120 oder K 90 u. APL oder APL	4
PM 11	Logik und Methodik wissenschaftlicher Forschung	PA o. APL	2				
PM 12	Systemische Beratungslehre			PA o. APL	2		
WPM I	Wahlpflichtmodul I			*1	6		
WPM II	Wahlpflichtmodul II			*1	6		
	Master-Thesis					Master-Thesis	19
	Kolloquium					Kolloquium	3
	Anzahl CR		30		30		30

Katalog der Wahlpflichtmodule

Nr.	Modul	1. Sem.		2 Sem.		3. Sem.	
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR
WPM I.1.	Personalberatung			K 120 oder K 90 u. APL oder PA oder APL	6		
WPM I.2.	Internationale Steuerberatung			K 120 oder K 90 u. APL oder APL	6		
WPM II.1.	Sanierungsberatung			PA oder APL	6		
WPM II.2.	Sonstiges Wahlpflichtmodul			*2	6		

Abkürzungen:

CR: Credit Points (ECTS)
PM: Pflichtmodul
WPM: Wahlpflichtmodul
PA: Projektarbeit
APL: Alternative Prüfungsleistung
K: Klausur

Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten

*1 siehe Katalog der Wahlpflichtmodule

*2 entsprechend der Prüfungsordnung des jeweils dem Modul zugehörigen Studienganges

Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen:

- Das Wahlpflichtmodul I ist aus den beiden Wahlpflichtmodulen I.1. und I.2. auszuwählen.
- Das Wahlpflichtmodul II ist aus den beiden Wahlpflichtmodulen II.1. und II.2. auszuwählen.
Das sonstige Wahlpflichtmodul kann aus dem Studienangebot anderer Master-Studiengänge der Hochschule Wismar gewählt werden. Voraussetzung ist, dass das gewählte Modul in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studienangebot des Master of Arts (Tax and Business Consulting) steht. Ob ein sinnvoller Zusammenhang gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Antrag der Prüfungsausschuss.“

Diploma Supplement NN

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION**1.1 Family Name**

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (Tax and Business Consulting) (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Main Field(s) of Study

Methods and processes in the field of Tax and Business Consulting

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

Diploma Supplement NN

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree (1,5 years) with thesis

3.2 Official Length of Programme

1,5 years full time

3.3 Access Requirements

B. degree or an „Diploma“ in an economic-related study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 1,5 years

4.2 Programme Requirements

The degree programme is divided into examination areas. The Masters Programme curriculum consists of the examination areas 1 – 12 and 2 elective modules. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 90 credit points (CP) in total, 19 credit points can be awarded for the master thesis and 3 credit points for the colloquium. Throughout the program the skills are applied to practical problems and interdisciplinary case studies in order to develop problemsolving capacities.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme df. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

„GesNoteT“

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

Diploma Supplement NN

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The M.A. degree qualifies graduates to exercise independent and responsible professional work in the field of Tax and Business Consulting.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

—

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wi.hs-wismar.de/mtbc/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»
Examination Committee

Diploma Supplement NN

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

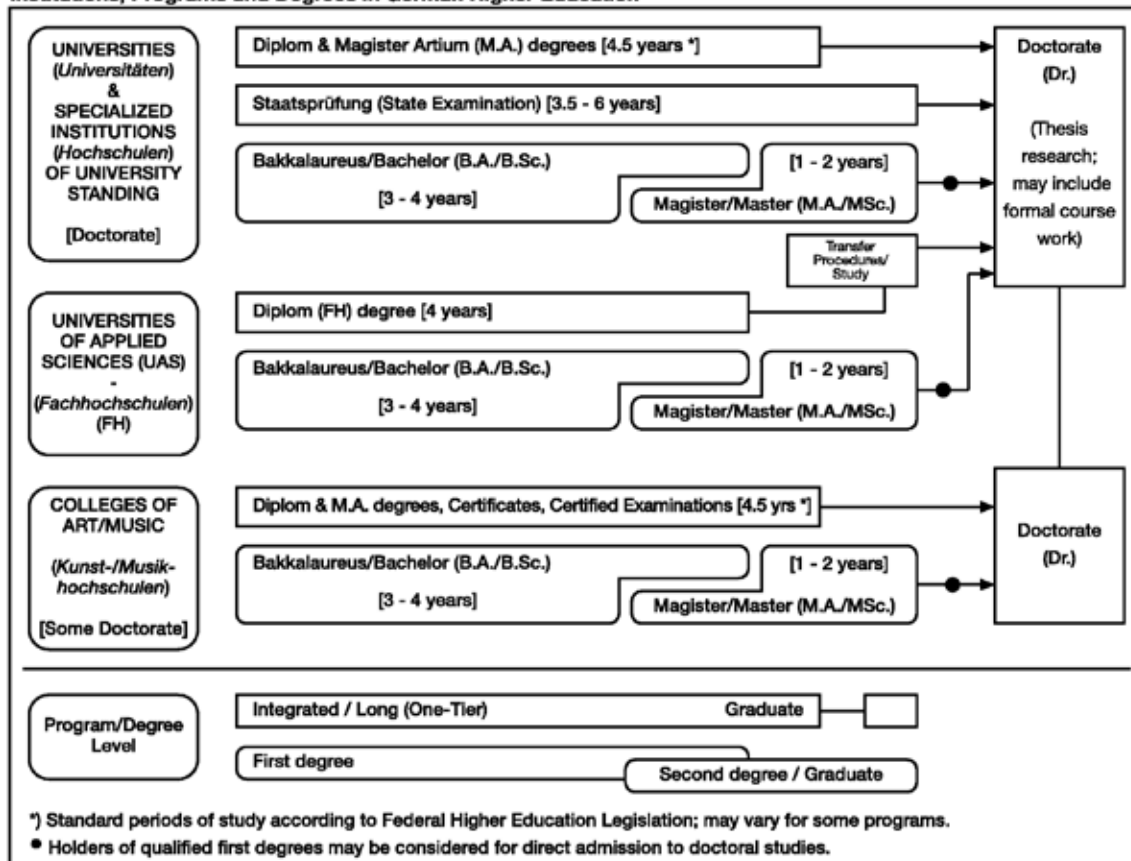
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement NN

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement NN

9. MODULES AND ECTS

EXAMINATION AREAS (MODULES)	ECTS
Strategic Business Consulting	5
Corporate Finance Consulting	5
General Business Tax Consulting	6
Preparation of accounts according to (inter-)national accounting rules	6
Controlling of small and mid-size companies	6
Tax Consulting in Restructuring/Reorganization	5
Tax Consulting in Business Succession and Merger/Acquisition	5
Business auditing	6
Simulation of Business Management and Consulting	4
Entrepreneurship Consulting	4
Logic and Methodology of scientific research	2
Systemic consulting	2
Elective Course Module I	
Human Resources Consulting or	
International Tax Consulting	6
Elective Course Module II	
Business Turnaround Consulting or	
free Elective Course Module	6
Master Thesis	19
Colloquium	3
SUM (including 2 elective)	90

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

Diploma Supplement NN

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

N.N.

1.2 Vorname

N.N.

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (Tax and Business Consulting) (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Methoden und Prozesse im Bereich der Steuer- und Unternehmensberatung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule der angewandten Wissenschaften

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Grad (1,5 Jahre), mit Master-Arbeit

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

1,5 Jahre Vollzeitstudium

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Die Zulassung zum Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting) wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom“ mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZEILTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 1,5 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule mit einem Gesamtstundenumfang von 40 Semesterwochenstunden und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Semesterwochenstunden. Die Master-Prüfung gliedert sich in 14 Modulprüfungen und die Master-Thesis. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Inhalt thematisch zusammenhängender Module, die in Prüfungsgebieten zusammengefasst sind. Die Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen. Die Studierenden müssen 90 Credit-Points erwerben, wovon 19 Credit-Points auf die Master-Thesis und 3 Credit Points auf das Kolloquium entfallen.

Im Rahmen des gesamten Programms werden die erworbenen Fähigkeiten an praktischen Problemen und interdisziplinären Fallstudien angewandt und somit Problemlösungskompetenzen entwickelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Master-Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

-

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Arts (Tax and Business Consulting) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

Der Master of Arts (Tax and Business Consulting) qualifiziert für eine eigenverantwortliche und professionelle Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Steuer- und Unternehmensberatung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: <http://www.hs-wismar.de>

Zu dem Programm: <http://www.wi.hs-wismar.de/mtbc/>

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.6

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIAONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Information über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

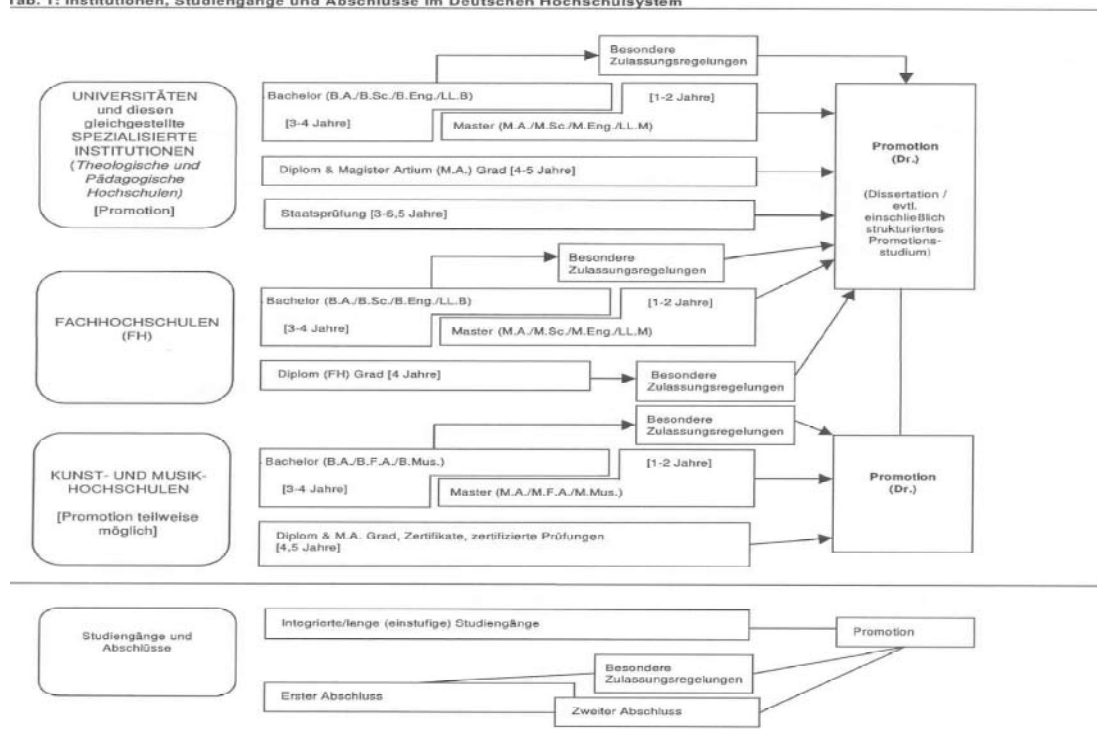
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Diploma Supplement NN

9. MODULE UND ECTS

Prüfungsgebiete (Module)	ECTS
Strategische Unternehmensberatung	5
Investitions- und Finanzierungsberatung/Corporate Finance	5
Besteuerung der Gesellschaften	6
Bilanzierung nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften	6
KMU-Controlling	6
Besteuerung der Umstrukturierung von Unternehmen	5
Besteuerung der Unternehmensnachfolge und des Unternehmensverkaufs	5
Betriebliches Prüfungswesen	6
Simulationsgestützte Unternehmensführung und Beratung	4
Existenzgründungsberatung	4
Logik und Methodik wissenschaftlicher Forschung	2
Systemische Beratungslehre	2
Wahlpflichtmodul I	6
Personalberatung oder Internationale Steuerberatung	
Wahlpflichtmodul II	6
Sanierungsberatung	
Sonstiges Wahlpflichtmodul	
Master-Thesis	19
Kolloquium	<u>3</u>
	90

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2010 für den Studiengang Master of Arts (Tax and Business Consulting) an der Hochschule Wismar eingeschrieben sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Satzungsänderung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der Satzungsänderung ist unwiderruflich. Erbrachte Leistungen können angerechnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Oktober 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. Oktober 2009.

Wismar, den 16. Oktober 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 367

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin
 - b) Landeshauptstadt Schwerin
 - c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, sofort
 - d) ca. 179 Schülerinnen und Schüler, Lehramt Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 9,90 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt